

52.927

Neue Bahnen der Staatskunst

Der Weg zur Revision der Friedensverträge

Von

Géza Lukács

Mit einem Bildnis des Verfassers



Verlag von Georg Stilke, Berlin

Lukács, Bertalan Statistika

**Neue
Bahnen der Staatskunst**

OSZK

Österreichische Staatsschicht-Kunst

OSZK





Lukács

Neue Bahnen der Staatskunst

Der Weg zur Revision der Friedensverträge

Von
Géza Lukács

Mit einem Bildnis des Verfassers



1930

Verlag von Georg Stilke, Berlin

Alle Rechte vorbehalten

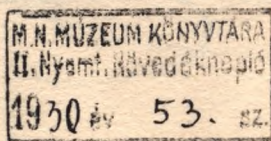


52927



~~Polg.
504~~

Druck der Meyerschen Hofbuchdruckerel, Detmold



**Zu gewissen Zeiten müssen Worte
Taten werden. Man muß daher so
handeln, daß all die Worte die wir
jetzt hier aussprechen, heute zu
möglichen Taten, morgen zur Wirk-
lichkeit werden.**

OSZK

Georg Meier Verlag / 1911 / Köln / 121

Vorwort.

Es ist jetzt nicht der Augenblick, untätig zu sein oder zaghafte Politik zu treiben. Starke Männer suchen wir, mit Begeisterung. Sie allein ist nicht genügend. Aber sie ist wichtig, denn sie ist eine uralte, gewaltige Kraft in der menschlichen Natur; es ist unmöglich, etwas Großes zu schaffen, ohne von innerster Leidenschaft, ohne von religiösem Glauben daran beseelt zu sein. Wir verlangen den starken Mann, der die Energie und Entschlossenheit besitzt, für Ordnung und Wahrheit einzutreten und ohne Zögern für einen Frieden zu wirken, der dem jetzigen Scheinfrieden einen Zustand der Völker Europas entgegenstellt, wo diese atmen, wirken und sich entwickeln können.

Das heilige Blut, das mehr als vier Jahre lang geflossen ist, und das wir nicht vergessen haben, bildet die Grundlage des geheimen Vertrages unseres gemeinsamen Glaubens an die Gewißheit des Sieges der Wahrheit! Die Wahrheit wird nicht sterben, denn die Wahrheit ist unsterblich!

Die staatliche Entwicklung kann, überall, in jedem Lande, nur an der Hand der historischen und psychologischen Faktoren unserer Zivilisation erfolgen. Wo dies nicht so geschieht, dort entstehen Erschütterungen von unabsehbaren Folgen.

Die Nachkriegszeit ist kritisch für ganz Europa — nein, für die ganze Welt. Die riesenhafte Krise eines fünfjährigen Krieges muß aber bald überwunden werden.

An Stelle der melancholischen Philosophie muß Optimismus und Stolz bei den unterlegenen Völkern Platz greifen. Dieser Wandlung liegt natürlich der Kampf zugrunde, denn das Leben ist voller Widersprüche, bis all diese ausgeglichen sind, wird der Kampf als ausschlaggebendes Moment in der menschlichen Natur wurzeln, und es ist gut, daß es so ist. Mag heute wirtschaftlicher Wettbewerb und Widerstreit der Meinungen herrschen, lassen wir allem seinen Lauf, denn der Tag, an dem alles Kämpfen aufhört, wird ein Tag des Trübsinns sein, er wird das Ende aller Dinge, das Verderben verkünden. Dieser Tag wird nicht kommen, denn die Geschichte ist ein ewig wechselndes Panorama.

In dieser Arbeit werden die Gründe und Ziele eines Kampfes geschildert, der geführt wird im Interesse des gerechten Friedens.

Man hat in den Pariser Vororten ein neues Europa durch ungerechte Verträge mit unerfüllbaren Bedingungen geschaffen. Man hat aber dort vergessen, daß das entrüstete Nationalgefühl, die betrogene Hoffnung, der mißhandelte Stolz, das gedrückte Leben der leidenden Völker sich einmal gegen die starre Willkür, den Mechanismus erstorbener Formen, auflehnen und ihr Ziel so sicher erreichen werden, daß Gefahr eigentlich nur von zu schneller Entladung droht.

Die großen Angelegenheiten der Welt stehen in durchgängigem Zusammenhange miteinander. Der heilbringende Plan, der den unterlegenen Staaten die Selbständigkeit sichert, umfaßt auch alle gemeinschaftlichen Verhältnisse und entspricht jedem rechtmäßigen Interesse Europas. Der Ruhm, der desjenigen wartet, der einen solchen Plan auszuführen vermag, ist nicht nur auf sein unmittelbares Vaterland, so wenig als auf den Augenblick, beschränkt; er wird die Welt, er wird die Nachwelt

durchdringen; sein Gestirn wird den Völkern noch leuchten, wenn die, deren vorübergehender Glanz nur der Widerschein eines verheerenden Brandes oder furchtbaren Ungewitters war, schon längst von dem Himmel verbannt sein und nur noch wie ein Schreckensmeteor aus der Nacht der Jahrhunderte hervorragen werden.

Bad Harzburg, im November 1929.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die verletzten Prinzipien des Präsidenten Wilson. Die erschütterten Grundlagen der Friedens- verträge	13
Die englischen und französischen Versprechungen und Erwartungen	33
Die Abrüstungsfrage vom Gesichtspunkte der not- wendigen Garantien für die Sicherheit und Selbst- ständigkeit der Staaten	38
Die Unzulänglichkeit der Verträge	43
Die Frage der Schuld am Kriege	48
Kein unparteiisches oder neutrales Schiedsgericht für die Klärung der Frage der Kriegsschuld . . .	56
Alte und neue Maximen der Staatskunst	67

Die verletzten Prinzipien des Präsidenten Wilson. Die erschütterten Grundlagen der Friedensverträge.

Durch die Proklamationen des Präsidenten Wilson, die zum Gemeingut der Mächte des Weltkrieges geworden sind, ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum ersten Grundrechte der Nationen erhoben worden. Damit ist ein Grundsatz, der sich bisher auf das nationale Recht des konstitutionellen Staates beschränkte, — der Grundsatz von dem Rechte des Menschen auf persönliche Freiheit — in die Sphäre des Völkerrechts versetzt, es ist ein Fanal aufgerichtet worden, das, gewaltiger noch als die Fackeln der französischen Revolution, den Weg der Menschheit bis in die fernste Zukunft zu erleuchten bestimmt ist.

Das Grundrecht des Bürgers auf Freiheit der Persönlichkeit ist in zahlreichen Verfassungen ausdrücklich, in anderen stillschweigend gewährleistet. Sein Inhalt ist mannigfacher Art. Es stellt sich ganz allgemein als das Recht dar, alles das zu tun, was die Gesetze gestatten (Montesquieu, *Esprit des Lois*. 1. Band, XI. chap. III). In seinen Einzelwirkungen umfaßt es vornehmlich das Recht auf Unverletzlichkeit der Person, des Eigentums und der Wohnung, das Recht, innerhalb der Grenzen des Staates frei zu kommen und zu gehen, die Freiheit von Handel und Gewerbe, den Grundsatz, daß Strafen nicht ohne gesetzliche Grundlage angedroht und verhängt werden können.

Die Wirkungen dieses wichtigsten Grundrechts des Menschen äußern sich in doppelter Richtung. Einmal gibt der Staat selbst das Versprechen, die Freiheit des Bürgers zu achten, in zweiter Linie gewährleistet es dem einzelnen den Schutz gegen Übergriffe anderer. Der Staat begibt sich damit innerhalb gewisser Grenzen seiner begrifflichen Allgewalt, er verschließt sich das Recht, die ihm obliegenden öffentlichen Aufgaben auf Kosten der Freiheit der Einzelpersönlichkeiten zu erfüllen. Wie weit diese Selbstbeschränkung reicht, muß aus dem Inhalt und dem Geiste der Verfassung entnommen werden. Während in manchen Staaten Europas die Vorschrift nur die Bedeutung hat, daß Eingriffe in die Rechtssphäre des Individuums sich stets auf ein Gesetz gründen müssen, greift z. B. in den Vereinigten Staaten das Grundrecht der persönlichen Freiheit tief in die Funktionen des Staates ein. Hier ist die Verfassung Rechtsquelle erster Ordnung; Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen, die nicht mit ihr im Einklang stehen, sind null und nichtig. Jedes Gericht ist berechtigt und verpflichtet, von Amts wegen verfassungswidrigen Gesetzen und Anordnungen die Anerkennung zu versagen.

Als der amerikanische Präsident Wilson das Selbstbestimmungsrecht der Völker in die große politische Debatte warf, waren ihm die schwerwiegenden — man darf wohl sagen gefährlichen — Konsequenzen seiner so verlockenden Versprechungen vielleicht nicht in allen ihren Einzelheiten gegenwärtig. Er sah vor allem die amerikanischen Verhältnisse und betrachtete oft die Lage der europäischen Staaten durch diese Brille. In jedem amerikanischen Bürger wurzelt der unbeirrbare Glaube an die Unantastbarkeit, ja Heiligkeit des Grundgesetzes, das in des Landes größter Zeit dessen größte Männer geschaffen haben. Die Rechte, die dieses Grundgesetz den einzelnen

zugesteht, sind durch eine allgewaltige, jede Verschleierung oder Mißdeutung ausschließende Volksüberzeugung gesichert. Diese Überzeugung und der aus ihr entspringende gemeinsame Wille des Volkes, der Verfassung in jeder ihrer Auswirkungen Geltung zu verschaffen, sind die sichersten Träger der Grundrechte des einzelnen. In zahlreichen Fällen, in denen die gesetzgebenden Gewalten des Bundes oder der Einzelstaaten in der Verfolgung der gemeinen Interessen in die Sphäre der persönlichen Freiheit eingegriffen hatten, hat der unabhängige Richter die Staatsgewalt genötigt, andere Wege zu gehen.

In zweiter Linie richtet sich das Gebot der Verfassung, von welchem der amerikanische Präsident Wilson urteilt, und dessen Linien er nur betrachtet, an die Volksgenossen. Es untersagt ihnen, die eigenen Interessen höher zu stellen als das Persönlichkeitsrecht des Mitbürgers, und verspricht diesem, ihn vor Vergewaltigung durch den Stärkeren zu schützen. Die Mitglieder der Volksgemeinschaft arbeiten frei neben- und miteinander, damit das große Ziel erreicht werde, jedem einzelnen und dem großen Ganzen Frieden und Glück zu geben und zugleich den festen Grund zu legen für den Frieden und das Glück der kommenden Geschlechter. Diese Freiheit durch gesetzliche Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch eine gerechte Verwaltungspolitik zu sichern, ihre Beeinträchtigung durch den wirtschaftlich Stärkeren zu verhüten, ist die Aufgabe des Staates, die ihm durch die Verfassungsbestimmung auferlegt ist. Wie das im einzelnen geschehen muß, hängt von der Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Lage ab.

Rechte erzeugen naturnotwendig Pflichten. Dem einzelnen, zu dessen Gunsten der Staat seine Macht beschränkt und den er vor den Übergriffen Dritter schützt,

entsteht dadurch die Verpflichtung, sein Verhalten so zu bestimmen, daß die Ausübung der ihm gewährten Rechte mit den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen seiner Mitbürger im Einklange bleibt. Er darf sein Recht auf Freiheit nicht mißbrauchen. Im Verhältnisse zu Dritten findet es eine natürliche Schranke in deren gleichem Rechte; im Verhältnis zum Staat entspringt ihm die Pflicht, in freier Mitarbeit dem Ganzen zu dienen und das eigene Wohl dem der Allgemeinheit unterzuordnen.

Wie das Grundrecht des Bürgers auf persönliche Freiheit nur gewährleistet ist durch die einigende Macht des Staates, so hätte die Verwirklichung des Völkerbundes zum ersten Male die Möglichkeit, dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts der Völker Wesen und Inhalt verleihen können. Was im Rahmen des Staates der Mensch, der Bürger im Verhältnisse zu seinen Mitbürgern und zum Staatsganzen ist, das sollte im Rahmen des Völkerbundes das Volk, die Nation, im Verhältnis zu den anderen einzelnen Nationen und zu deren im Völkerbunde verkörperter Gemeinschaft sein. Präsident Wilson hat die Idee erkannt — erst die Zukunft kann die Frage der entsprechenden Verwirklichung rechtfertigen —, als er immer wieder der Überzeugung Ausdruck verlieh, daß die Zukunft der Welt nur sichergestellt werden könne durch ein organisiertes Zusammenwirken aller Nationen unter dem Leitworte des Selbstbestimmungsrechts.

Daß dieser Ruf in der Neuzeit zuerst aus Amerika herüberklang, ist verständlich. Besonders dann, wenn man die Motive des Präsidenten Wilson kennt, die stets und in erster Reihe den Verhältnissen seines Landes angepaßt waren. Ist es doch der Gedanke der Selbstbestimmung, der in größter Klarheit und in Worten von Erz die Erklärung durchdringt, mit der sich am 4. Juli 1776 die dreizehn neuenglischen Kolonien von Großbritannien los-

sagten. „Wenn“, so heißt es dort, „im Laufe der menschlichen Ereignisse die Notwendigkeit für ein Volk eintritt, die politischen Bande zu lösen, die es mit einem anderen verbanden, und unter den Mächten der Erde die selbstständige und gleichberechtigte Stellung in Anspruch zu nehmen, zu der die Gesetze der Natur und die göttlichen Gesetze es berechtigen, so fordert die billige Achtung vor dem Urteil der Menschheit eine Erklärung über die Gründe, die es zur Loslösung treiben. Wir halten es für selbstverständliche Wahrheiten, daß allen Menschen von ihrem Schöpfer gewisse unveräußerliche Rechte verliehen sind, und daß zu diesen gehören Leben, Freiheit und das Recht auf Glück; — daß zur Gewährleistung dieser Rechte Staatsgewalten unter den Menschen eingesetzt sind, die die erforderlichen Befugnisse vom freien Willen der Regierten ableiten, — daß, wenn eine Staatsgewalt diese Zwecke gefährdet, es das Recht des Volkes ist, sie zu ändern oder zu beseitigen und sich eine neue Staatsgewalt schaffen, die auf solchen Grundsätzen aufgebaut ist und deren Befugnisse in einer solchen Form gestaltet sind, wie sie nach der Meinung des Volkes am meisten geeignet sind, ihm Sicherheit und Glück zu gewährleisten. Weisheit lehrt, daß seit langer Zeit bestehende Staatsgewalten nicht aus geringfügigen und vorübergehenden Gründen geändert werden sollten; und demgemäß zeigt alle Erfahrung, daß die Menschheit mehr geneigt ist, zu dulden, solange das Übel erträglich ist, als sich selbst Recht zu verschaffen durch Beseitigung der Formen, an die sie gewöhnt ist. Wenn aber eine lange Folge von Mißbräuchen und Übergriffen die Absicht erkennen läßt, sie unter absolute Gewaltherrschaft zu beugen, so ist es ihr Recht und ihre Pflicht, eine solche Staatsgewalt abzuschütteln und sich neue Hüter für die Sicherheit ihrer Zukunft zu schaffen.“ —

Was jene dreizehn Staaten für sich forderten und erkämpften, die selbständige und gleichberechtigte Stellung unter den Mächten der Erde für das neugebildete Volk der Amerikaner, das schwebte als letztes Ziel dem amerikanischen Präsidenten bei der Ordnung der europäischen Verhältnisse vor Augen, — wenigstens wollte er dieses Ziel durch seine Reden und Friedensprogramme den Völkern Europas verkünden. Das Grundrecht des Menschen, frei zu sein und sein Geschick selbst zu bestimmen, soll auch zum Grundrecht der Nationen werden. Es soll in Zukunft unmöglich sein, „daß Völker und Provinzen von einer Souveränität zur anderen verschachert werden dürfen, als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nun für immer diskreditierten Spiele des Gleichgewichts der Mächte“ (Kongreßrede Wilsons vom 11. Februar 1918). Nur so hätte erreicht werden können, was Wilson (Mount-Vernon-Rede vom 4. Juli 1918) als die Zusammenfassung aller seiner Ziele bezeichnete, „die Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und gestützt durch die organisierte Meinung der Menschheit“.

Welches sind die Voraussetzungen und der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker?

Das Recht, über sich selbst zu bestimmen, kann nur einem „Volke“ zugestanden werden. Es muß sich um Gesamtheiten handeln, die sich durch eine eigene Sprache, einen eigenen nationalen Charakter, eine eigene Geschichte und ein eigenes Nationalitätsgefühl von anderen Völkern unterscheiden. Aber nicht alle Angehörigen einer solchen Nation können dem „Volke“ im Sinne des Selbstbestimmungsrechts zugerechnet werden. Dieses Recht kann sich seinem Zwecke nach nur auf Gesamtheiten erstrecken, die unter sich und nach außen einer wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit fähig sind oder doch

einer solchen fähig gemacht werden können, ohne die Lebensrechte anderer Völker zu gefährden. Daraus ergibt sich, daß kleine, abgesplitterte Teile einer Nation kein Recht auf Selbstbestimmung haben können. Für sich allein können sie keinen lebensfähigen Organismus bilden, und ein Zusammenschluß mit dem Stammvolke zu einer politischen Einheit wäre wiederum mit den Interessen des Landes, in das sie verschlagen sind, unvereinbar. Sie müßten demnach Enklaven bleiben; aber es ist die aus Recht fließende Pflicht des sie umschließenden und sie politisch beherrschenden Staates, ihre Abwanderung nicht zu hindern und, wenn diese nicht in Frage kommt, dafür zu sorgen, daß die Eigenart solcher nationalen Minderheiten so weit als möglich geschont wird. — Entsprechendes gilt von historischen Überbleibseln einer Nation, die für sich allein eines politischen Lebens nicht fähig sind. Schwierigkeiten ergeben sich naturgemäß da, wo zwei verschiedene Nationen aneinander grenzen, ohne daß die politische Grenze mit der nationalen übereinstimmt. Hier liegt die Quelle für unzählige Verwicklungen. Hier das Richtige zu treffen, beiden Teilen gerecht zu werden, ist eine der größten und schwierigsten Aufgaben der Organisation der Menschheit. Diese Aufgabe wurde in den Pariser Vororten nicht gelöst! Wird sie eine neue europäische Staatskunst entsprechend lösen können?! Wie das geschehen könnte, darauf wird noch zurückzukommen sein. Vorwegzunehmen ist, daß die jeweilige politische Zugehörigkeit niemals ausschlaggebendes Moment bei der Entscheidung darüber sein kann, was als „Volk“ im Sinne des Selbstbestimmungsrechts zu gelten hat.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß ein Volk reif dafür sei, seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen und zu führen. Ebensowenig, wie einem unmündigen

Menschen das Recht gegeben werden kann, frei über sich selbst zu bestimmen, kann diese Befugnis einem Volke eingeräumt werden, das sich noch im Stadium der kulturellen und sozialen Kindheit befindet. Es bedarf ebenso wie der Unmündige eines Vormundes, der seine Geschicke so lange leitet, bis ihm die Verantwortung für die Erfüllung der ihm gegenüber seinem Vaterlande obliegenden Pflichten anvertraut werden kann. Bei der Entscheidung darüber, ob dieser Zeitpunkt erreicht ist, muß jedes Machtinteresse ausscheiden. Empfindungen der Rache und des Hasses dürfen ebensowenig eine Rolle spielen wie der Vorteil des bisherigen Beherrschers des mündig gewordenen Volkes. Will dieser Staat sich der Forderung auf Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts entziehen, so würde es die Aufgabe der Versammlung der Mitglieder des Völkerbundes sein, ihn zu einer „Nachprüfung der internationalen Verhältnisse aufzufordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte“ (Artikel 19 der Völkerbundssatzung). Denn nicht um nationale Fragen handelt es sich nur; durch die internationale Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist das Grundrecht jedes Volkes auf Freiheit zur Angelegenheit der ganzen Welt geworden. Keine Volksgemeinschaft, die zur Nation erwacht, dürfte es in Zukunft mehr nötig haben — nach den Versicherungen der Gründer des Völkerbundes —, mit der Gewalt der Waffen sich seine Freiheit zu erkämpfen; sie dürfte — nach den offiziellen Ansichten der Hauptfaktoren im Völkerbunde — den friedlichen Weg gehen können, vor dem Forum des Völkerbundes ihr Recht zu suchen. Auch wenn es außer Zweifel ist, daß die Unabhängigkeit nur mit wirtschaftlichen Nachteilen erkaufte werden kann, darf sie einem mündigen Volke, das seine Freiheit höher stellt als materiellen Gewinn, nicht versagt werden.

Ganz unvereinbar mit dem Geiste des Selbstbestimmungsrechts wäre es, ein Volk, dessen nationale Mündigkeit unbestreitbar ist, aus irgendwelchen Gründen unter Vormundschaft zu stellen. Dazu kann auch die Ursache keinen Anlaß geben, daß ein Volk, verleitet von parteiischen Führern, in die Irre gegangen ist. Findet es den Weg zum Rechte zurück, so hat es damit auch den Anspruch auf Achtung seines Grundrechtes wiedergewonnen. Eine Verletzung dieses Satzes wäre ebenso gefährlich wie die vorzeitige Mündigsprechung einer Volksgesamtheit, die tatsächlich noch nicht zur Nation herangereift ist.

Die Wirkungen des Grundsatzes vom Selbstbestimmungsrecht der Völker sind, wie die des persönlichen Freiheitsrechts, von doppelter Art. Sie bestehen einmal in dem Rechte des Volkes gegenüber der Gemeinschaft der Nationen auf Anerkennung und Achtung seiner Selbständigkeit, zweitens in dem Rechte auf Schutz gegen Übergriffe anderer Völker. Inhalt der Anerkennung und des Schutzes ist die Freiheit der Nation, Leben und Glück selbstbestimmend zu regeln.

Die erste und augenfälligste Äußerung dieses Rechts ist die Bestimmung der Grenzen, innerhalb deren das Volk wohnen und sein Leben nach eigenem Willen führen will. Hier hat Wilson den allgemeingültigen Satz aufgestellt, daß die Bevölkerung eines Gebiets „unbestreitbar“ der Nation angehören müsse, die das Gebiet für sich in Anspruch nimmt. Die ungeheure Wichtigkeit einer gerechten Lösung dieser Frage braucht nicht betont zu werden. Jede falsche Regelung schafft eine neue Irrendenta und legt damit den Keim zu immerwährenden Unruhen. Nicht nur jetzt, sondern für alle Zeit wird der Völkerbund diesem Problem seine größte Aufmerksamkeit widmen müssen; die Mächtegruppe, die jetzt über

die Geschicke der Welt bestimmt, läßt eine furchtbare Verantwortung auf sich, wenn sie aus Gründen der Macht- oder Interessenpolitik oder geleitet vom Gefühl der Rachsucht, nicht gewillt wäre, dem Gedanken einer gerechten Korrektur der Diktatfrieden auch in dieser Hinsicht näherzutreten. Sorgsam und gewissenhaft muß die Lösung gesucht werden.

Dabei kann man nicht allein mit dem primitiven Momente der reinen Bevölkerungszahl operieren. Sie bildet keine ausreichende Grundlage, um das Wesen eines Landes zu erkennen. Man kann die Art und Weise, in der die einzelnen Mitglieder der Volksgemeinschaft dem Ganzen dienen, das Maß der Werte, die sie durch ihr Dasein und durch ihre Betätigung der Gesamtheit zur Verfügung stellen, den Einfluß, den sie auf das Wohlergehen und die Entwicklung des Landes ausüben, nicht außer Betracht lassen. Bei der Berücksichtigung dieser Momente handelt es sich darum, ein objektives Bild von dem wahren Charakter eines Volkes zu gewinnen, das sich nicht nur als eine Mehrheit von Personen darstellt, sondern als ein kompliziertes System aus ethischen, historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Momenten. Die Betätigung des Volkes in der Gütererzeugung, in Handel, Gewerbe und Industrie, seine Eigenschaft als Unternehmer, sein Anteil an der Finanzkraft des Landes, die Beteiligung am Schul- und Erziehungswesen sowie an der Selbstverwaltung sind, ohne erschöpfend sein zu wollen, Faktoren, die der unbefangene Beobachter bei der Beurteilung des Volkscharakters eines Landes unmöglich übergehen kann.

Wie diese Momente neben der reinen Bevölkerungsziffer zur Geltung gebracht werden können, ist eine weitere Frage. Um es zu ermöglichen, wird es unter Umständen verwickelter Berechnungen bedürfen — ein

Nachteil, der nicht allzu hoch eingeschätzt werden darf. Es würde zunächst die Stimmenzahl zu ermitteln sein, die sich für den Anschluß an den einen oder den anderen benachbarten Staatskörper oder unter Umständen für die Bildung eines selbständigen Staates ausspricht. Daneben wird durch zuverlässige Erhebungen festzustellen sein, in welchem Maße die Angehörigen der verschiedenen in dem Gebiete vertretenen Nationalitäten an der Erfüllung der wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Landes beteiligt sind. Dies würde etwa nach folgenden Rubriken zu geschehen haben:

1. Anteil der verschiedenen Nationalitäten an der Gesamtheit der erwerbstätigen Bevölkerung;
2. Anteil am ländlichen und städtischen Grundbesitz;
3. Anteil an der staatlichen und kommunalen Steuer-
aufbringung;
4. Anteil an der Zahl selbständiger Unternehmer in
Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Industrie und
Handwerk;
5. Anteil an allen Organen der Selbstverwaltung;
6. Anteil an der Zahl der Schüler an mittleren, höheren
und Hochschulen.

Das Ergebnis der Feststellungen unter diesen sechs Rubriken stellt rein objektiv den Charakter des Landes nach dem Grade seiner kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung im Verhältnis der verschiedenen Nationalitäten dar. Dieses sachliche Ergebnis muß neben dem in der Abstimmung zum Ausdruck gelangenden persönlichen Willen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Die Gefahr, daß durch eine solche Methode die Masse der Bevölkerung zugunsten einer herrschenden Rasse ver-
gewaltigt werden könnte, besteht nicht, da die Prozent-
zahlen der sechs Nebenrubriken nur dort ausschlaggebend

sein werden, wo die Stimmenzahlen auf beiden Seiten einander annähernd gleich sind.

Daß die Abstimmung selbst nie entbehrt werden kann, folgt unabweisbar aus der Natur des Grundrechts. Eine Absteckung neuer Grenzen aus strategischen oder rein wirtschaftlichen Gründen ist in sich selbst eine Verletzung dieses Rechts, da sie dessen eigentliches Wesen, den Willen des Volkes, unberücksichtigt läßt. Auch wer es unternimmt, einer Nation gewisse Gebietsteile ohne Befragen der Bevölkerung vorübergehend zu entziehen, um dadurch Sicherheiten für die sonst gefährdete Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu schaffen, stellt sich damit auf den alleinigen Boden der momentanen Macht und versündigt sich ebenso gegen den Geist der versprochenen neuen Weltordnung, wie sich der Staat gegen den Geist der persönlichen Freiheit versündigen würde, der die längst zu den Folterwerkzeugen des Mittelalters geworfene Schuldknechtschaft wieder aufleben lassen wollte.

Neben dem Rechte des Volkes, in seinen selbst bestimmten Grenzen zu wohnen, steht sein Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums. Im Verhältnisse vom Staat zum Bürger bedeutet dieser Grundsatz, daß das Privateigentum des einzelnen dem Staate selbst heilig sein muß, und daß der Staat Eingriffe Dritter in dieses Heiligtum zu hindern hat. Aus der Regel, daß Rechte Pflichten erzeugen, ergibt sich andererseits, daß der einzelne verpflichtet ist, unter Wahrung bestimmter gesetzlicher Rechtsgarantien sein Eigentum dem Staate, falls dieser seiner bedarf, zur Verfügung zu stellen. In weiterer Auslegung führt dieses Grundrecht dazu, die Schädigung des einen Bürgers durch den anderen für unzulässig zu erklären und es zur Aufgabe des Staates zu machen, solche Benachteiligung unmöglich zuzulassen.

Diese Sätze sollten auch für die Gemeinschaft der Völker gelten. Auch ihr muß das Eigentum ihrer einzelnen Mitglieder und darüber hinaus das der Angehörigen der einzelnen Länder heilig sein. Auch sie muß es als eine ihrer ersten Aufgaben betrachten, jedes einzelne Volk nicht nur gegen direkte Zugriffe anderer Staaten auf dieses Eigentum, sondern auch davor zu schützen, daß der Stärkere seine Überlegenheit ausnutzt, um sich auf Kosten der Entwicklung des anderen Vorteile zu verschaffen.

Die Rechte des Eigentums und der Freiheit im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker sind erörtert worden, nun kann man das Recht des Bürgers und seiner Gesamtheit auf Wahrung und Achtung der Ehre berühren, das in den Verfassungen nicht ausdrücklich gewährleistet zu sein pflegt. Nicht als ob die Ehre ein geringeres Gut wäre als Freiheit und Eigentum, sondern weil es des verfassungsmäßigen Schutzes der Ehre des einzelnen nicht bedarf. Kein Staat wird dieses heiligste Gut seiner Bürger ohne Not antasten, kein Staat wird es dulden, daß ein Bürger die Ehre eines anderen ungestraft verletzt. Nicht anders darf es sein in der Gemeinschaft der Völker. Auch sie hat ein selbstverständliches vitales Interesse daran, daß die Ehre jedes ihrer Mitglieder gewahrt wird und unangetastet bleibt. Man hüte sich wohl, diese Pflicht leicht zu nehmen! Wohl weiß ich, daß sehr oft mit dem Worte „Ehre“ so manches freventliche Spiel mit dem Geschicke der Völker getrieben worden ist. Nicht die Ehre meine ich, die nichts ist als „ein gemalter Schild beim Leichenschmause“, nichts als verletzter Ehrgeiz. Aber es gibt — trotz aller Materialisten — im Bewußtsein jedes freien Volkes einen berechtigten Stolz, der seinen Grund eben in dem Bewußtsein der Freiheit hat, einen Stolz, der auch in den schwersten

Zeiten des Niederbruchs nicht erlischt und den niemand antasten darf. Wehe dem Volke, das diesen Stolz, das diese Ehre verliert! Es ist gebrandmarkt für alle Zeiten. Nie wieder werden seine Kinder die alten Heldensänge, die alten Lieder von Ruhm und Größe des Vaterlandes singen können. Politische und wirtschaftliche Demütigungen und Zusammenbrüche können überwunden und verwunden werden. Unauslöschlich bleibt die Schmach des Volkes, dessen Ehre, vor der Geschichte, angetastet werden kann.

Dreimal wehe aber dem Volke, das im Übermute des Siegers die Ehre eines anderen zerbricht. Seine Enkel werden Sturm ernten!

Die Auswirkungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich auch die Vergleichspunkte zwischen ihm und dem Grundrechte der persönlichen Freiheit konnten hier nur angedeutet werden, ihre Vertiefung liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Die Unterschiede der beiden Begriffe sind weniger in ihrer Natur als in ihrem Wirkungsgebiete begründet. So wertvoll und jedes Schutzes würdig das Einzelleben ist, so tritt seine Bedeutung doch völlig hinter der Aufgabe zurück, die sich das neue Grundrecht der Völker stellte: ein glückliches, friedvolles Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Nationen.

Ob diese Aufgabe erreichbar ist, kann nur die Zeit lehren. Offen sind noch die Wunden, welche die Verträge von Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain geschlagen haben. Nur durch diese erscheint die Lehre vom Rechte der Selbstbestimmung für die unterlegenen Völker in ihr Gegenteil verkehrt. Groß, fast unabwendbar droht die Gefahr, daß in der Seele dieser Völker ein ewiger Stachel zurückbleibt, — daß die allzu drückenden Bedingungen der Diktate den Grund zu dau-

ernden Unruhen legen. Möge sich der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts der Völker in dem Sinne, in welchem er von den Siegerstaaten selbst verkündet wurde, durchsetzen und zur Überprüfung der Friedensverträge führen. Bei der Durchführung dieses an sich in manchen Beziehungen gefährlichen Völkerrechtssystems muß auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden sein, an die Stelle des formellen Friedensschlusses die wahre Verständigung treten zu lassen. Setzt es sich durch in dem Geiste der Interessen nicht nur einer Mächtigkeitsgruppe, sondern die nationalen und historischen Lebensnotwendigkeiten aller beteiligten Staaten respektierenden Weise, so werden die Völker, die innerhalb der oben gezeichneten Grenzen ihre eigenen Geschicke lenken, und denen von ihren Nachbarvölkern die Achtung ihrer Interessen zuteil wird, die aus der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts fließt, weder auf nationalem noch auf wirtschaftlichem Gebiete Anlaß zu einer Politik des Angriffs haben. Nur innerhalb der gerechten und natürlichen Landesgrenzen können die verantwortlichen Führer den Interessen ihrer Völker entsprechend dienen. Und nur dann werden Selbstbescheidung, Vertrauen und Hilfsbereitschaft die Grundpfeiler der Politik aller Völker sein, und auf ihnen wird sich das aufbauen, worin wir das unveräußerliche Recht der freien Völker sehen: Leben, Freiheit und Glück.

Bei der endgültigen Regelung dieses Problems des Selbstbestimmungsrechts der Völker wird die europäische Staatskunst vor die wichtigste Aufgabe gestellt. Hier wird der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis am schwersten und am gefährlichsten fühlbar werden. Wilson hat bei der Aufrollung dieses Problems den alten Begriff der „Zustimmung der Regierten“ zu neuem Leben erweckt, vergaß aber ganz, daß die Geschichte erwiesen hat, wie wertlos diese Theorie als Richtlinie für die mo-

derne politische Praxis werden kann. Wie wertlos, wie gefährlich erst dann — wie es die Erfahrung lehrt —, wenn dieses Prinzip nur einseitig angewendet wird. Wilson machte mit Zustimmung aller Ententestaaten aus der „Selbstbestimmung“ eine Basis des Friedens. Trotzdem aber hat er in seiner Praxis bei den Pariser Verhandlungen dieses Selbstbestimmungsrecht außer acht gelassen, wenn er es vielleicht auch als ein wünschenswertes moralisches Rezept gelten ließ, das aber im Leben der Völker kaum je seine Erfüllung fand. Zwar übt das Selbstbestimmungsprinzip in der politischen Praxis und in den realen Beziehungen zwischen Einzelwesen und Staat mit Recht einen gewissen Einfluß aus, doch ist dieser Einfluß nicht entscheidend. Schlagende Beispiele für die Verleugnung dieses Prinzips finden sich in den Friedensverträgen von Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain, wo durch die Neuregelung der Grenzen Millionen von Menschen deutschen, ungarischen und bulgarischen Blutes unter die Oberhoheit fremder Staaten gestellt wurden.

Bei der gegenwärtigen politischen Struktur der Welt, die auf die Nationalitätsidee aufgebaut ist, eignet sich diese Formel von der Selbstbestimmung für allgemeine Anwendung nicht. Feste nationale Grenzen, feste staatlich-nationale Zusammenhänge und alle politische Stabilität würden bedroht sein, wenn dieses Prinzip gleichmäßig angewendet wird. Wenn man dieses Prinzip auf jeden in seinem Bereich liegenden möglichen Fall anwenden wollte, so würden unter dem Zwange neuer sozialer Verhältnisse, wirtschaftlicher Interessen, rassenmäßiger Vorurteile und all der vielgestaltigen Triebkräfte der menschlichen Gesellschaft unbedingt der ewige Wechsel und die ständige Unsicherheit die natürlichen Folgen sein.

Politische Sicherheit kann nur durch Selbstvertrauen eines Volkes errungen werden. Mut und Selbstvertrauen können aber aus der Volksseele in die Seele des einzelnen nur dann strömen, wenn sie auch weiter mit nationalem Leben durch konstitutionelle Verfassungen der neuen Entwicklung entgegengehen. Dann strebt er vorwärts erfüllt von Initiative, von Glauben an das Leben und Vertrauen auf die Zukunft, die seinem Volke beschieden ist.

Unsere Völker dürfen nicht umsonst gelitten, geblutet und begraben haben.

Bei den Weltereignissen hängt vieles, ja sogar der Wendepunkt derselben, oft von nicht vorhergesehenen und zuweilen selbst von unbedeutenden Umständen ab. Aber in dem Kampfe um politische Stabilität und um nationale Grenzen muß eine anerkannte Maxime als Fundament der Staatskunst dienen:

Länderbesitz, der sich vor den Gesetzen der Natur und den Zwecken einer planmäßig sich gestaltenden Welt nicht rechtfertigen läßt, ist auf die Dauer nicht zu halten.

Die heutige geographische Einteilung Europas läßt sich weder vor den Gesetzen der Natur noch den Zwecken einer planmäßig sich gestaltenden Welt rechtfertigen. Diese Einteilung bedeutet einen Zwang, und darum bleibt sie nur ein Provisorium. Der endgültige Frieden wird nur dann auch Friede in dem Geiste und im Herzen der Völker werden, wenn er auch als die Sanktion der berechtigten Aspirationen der verschiedenen Völker erscheint, nur dann wird er den der Welt verkündeten Intentionen der Staatsmänner entsprechen, welche als Verfasser der Verträge gelten. In einer Januarnote vom Jahre 1917 meint diesbezüglich der Herr Präsident Wilson wörtlich: „Wenn der zu schließende Frieden unheilbare Wunden und Bitternisse in einer Nation hinterläßt,

dann ist er auf Flugsand gebaut.“ Schon im Kriege mit den Mittelmächten am 11. Februar 1918 sagt Wilson, daß „die Probleme des Friedens im Geiste selbstloser und unbeeinflußter Gerechtigkeit gelöst werden müssen“. In diesem Geiste sah die Welt dem Frieden entgegen, in dieser Hoffnung hat sie sich täuschen müssen. Eine neue Staatskunst könnte die Völker durch neue Abmachungen der glücklicheren Zukunft entgegenführen. Sonst würde unser Jahrhundert eine Kette katastrophaler Erschütterungen werden, und wer dürfte dafür die Verantwortung vor Gott und dem Weltgericht tragen?!

Wir haben auf jene Wege hingewiesen, welche uns zur gerechten Anwendung des Prinzips der Selbstbestimmung der Völker gegeben erscheinen. Selbst die Apostel der Selbstbestimmung beanspruchen natürlich nicht, daß sie auf Rassen, Völker oder Gemeinwesen angewendet werde, die infolge ihrer Unbildung nicht imstande sind, eine vernünftige Wahl bei der Entscheidung über ihre politische Zugehörigkeit zu treffen. Bei Völkern und Gemeinwesen jedoch, welche diese Wahl treffen können — so heißt es —, macht man keine Ausnahme in der starren Anwendung des Prinzips. Man wollte es zu einem unbestrittenen Recht erheben. Gewiß ist die Selbstbestimmung eine jener prinzipiellen Forderungen, die schön klingen, in der Abstraktion auch wahr sein mögen und stark an den sittlichen Rechts- und natürlichen Gerechtigkeitsbegriff des Menschen appellieren. Doch wenn man versucht, das Prinzip auf alle vorkommenden Fälle anzuwenden, oder falsch, oder dort, wo es am Platze wäre, gar nicht anzuwenden, so wird es zu einer Quelle innerer Zerrüttung und nicht selten der Anlaß zu gewaltsamem Aufruhr. In der Lage der Minderheitsvölker widerspiegelt sich wohl am ehesten die ungerechte, einseitige Verwirklichung des an sich schon gefährlichen Prinzips der

Selbstbestimmung. Auf die Gefahren der einseitigen Auslegung dieses Prinzips wurde schon hingewiesen. Man hat schon lange, lange vor dem Kriege unter verschiedenen Gesichtspunkten mit diesem System zu operieren versucht. Nach dem Weltkriege aber, dessen Ausgang seine Schlagworte in die Völkerschaften Europas warf, wurde das Rechtsprinzip der Selbstbestimmung, zu dessen Verwirklichung sofort geschritten wurde, an erste Stelle gesetzt, und als Korrektivum gegen die Überspitzung dieses Rechts der Minoritätenschutz, der selbst auf dem Papier der Schutzverträge noch keine feste Rechtsform zeigte und bisher auch keine rechte Geltung gefunden hat, in Arbeit genommen. Diese beiden als Ausgangspunkte schöpferisch-rechtlicher Neugestaltung zu wertenden Prinzipien, in noch stärkerem Maße jedoch die Not der Opfer national-wirtschaftlicher und national-kultureller Kampfesmethoden im Nachkriegseuropa gaben starke Impulse zu Ausbau und Richtigstellung nicht nur der proklamierten Prinzipien, sondern auch neuer Leitsätze, mit welchen die Rechtsethik an die europäische Unfriedsamkeit heranzutreten berufen ist.

Die Staatskunst steht Ideen gegenüber, die sich in einem Anmarsch befinden, der sich nicht aufhalten läßt, es geht aber auch um Dinge, die zutiefst den Keim der noch immer grassierenden Rechtsunsicherheit und Unfriedsamkeit, insbesondere in Ostmitteleuropa, darstellen.

Zu dem Kreis dieser Fragen gehören auch die Spannungsprobleme zwischen Staat und Nation mit den Konsequenzen des nicht restlosen Zusammenfallen-Könnens von Volk und Reich (Inkongruenz von Staat und Nation). Keine Tatsache, keine Anführung irgendeines Beispiels beweist es besser, daß die Forderungen, die sich als Leitfaden durch unsere Darlegungen ziehen, berechtigt sind, als der Entschluß der alliierten Mächte, den sie unter dem

Einfluß der Wilsonschen Ideen faßten und der auch Wort für Wort bestehen bleiben kann auf der künftigen Wegstrecke staatsmännischer Betätigung. Der Unterschied läge nur darin, daß, während der Entschluß der Alliierten: „... die Grundsätze betreffend die Befreiung der unterdrückten Völker, über die Festsetzung wo möglich nationaler Grenzen sowie die Schaffung der Möglichkeit, daß jede Nation ein national und wirtschaftlich selbständiges Leben führen könnte, zur Grundlage für die Regelung der europäischen Verhältnisse zu machen“, bis heute noch als unerfüllter Wunsch der Völker Europas zu betrachten ist, derselbe als höchstes Ziel und wichtigstes Motiv vor den Augen der Männer stehen muß, die die Revision der Diktatfrieden betreiben. Als höchstes Ziel steht dieser Entschluß vor uns, der durch die Revision zur Tat werden muß.

Die englischen und französischen Versprechungen und Erwartungen.

Zum klaren Verständnis der Dinge, zur Illustrierung der großen Differenz zwischen Versprechungen und Wahrheit, zwischen Absicht und Tat, die man auf der anderen Seite wahrnehmen konnte, sei neben der Verletzung respektive Nichtverwirklichung der Ideen des amerikanischen Präsidenten auch auf die Haltung des englischen Premiers Lloyd George und auf diejenige des französischen Ministerpräsidenten Clémenceau kurz hingewiesen. Lloyd George formulierte einige Betrachtungen für die Friedenskonferenz vor dem endgültigen Entwurf ihrer Bedingungen. Das Schriftstück sandte er dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem französischen Ministerpräsidenten. Hier will ich einige Sätze aus demselben anführen (dies wurde schon an vielen anderen Stellen veröffentlicht, ich führe die Sätze darum hier an, damit die Versprechungen der Hauptfaktoren der Pariser Konferenz und die Verletzung ihrer Zusagen zusammenfassend dargestellt werden möge): „Einige Betrachtungen für die Friedenskonferenz vor dem endgültigen Entwurf ihrer Bedingungen.“

„Unsere Bedingungen dürfen hart, sogar erbarmungslos sein, aber gleichzeitig können sie so gerecht sein, daß das Land, dem sie auferlegt werden, in seinem Herzen fühlen wird, daß er kein Recht zur Klage hat. Aber Ungerechtigkeit und Anmaßung, ausgespielt in der Stunde

des Triumphes, werden nie vergessen und vergeben werden.

Aus diesen Gründen bin ich auf das schärfste dagegen, mehr Deutsche, als unerläßlich nötig ist, der deutschen Herrschaft zu entziehen, um sie einer anderen Nation zu unterstellen. Was ich von den Deutschen sagte, gilt ebenso für die Ungarn. Es wird kein Friede sein in Südosteuropa, wenn jeder jetzt ins Dasein tretende kleine Staat eine starke ungarische Irredenta in seinen Grenzen beherbergt. Ich möchte es darum zum führenden Grundsatz des Friedens nehmen, soweit wie menschenmöglich die verschiedenen Rassen ihrem Mutterlande einzuverleiben und dies menschliche Kriterium alle Erwägungen der Strategie, der Wirtschaft oder der Kommunikationen überwiegen zu lassen, die auch auf andere Weise in Ordnung gebracht werden können. Zweitens möchte ich sagen, daß die Reparationszahlungen wenn möglich mit der Generation ihr Ende finden sollen, die den Krieg gemacht hat.

Aber eine andere Erwägung im Sinne eines langfristigen Friedens beeinflußt mich noch mehr als der Wunsch, keine berechtigten Ursachen für den erneuten Ausbruch eines Krieges nach dreißig Jahren zu hinterlassen. Ein Element unterscheidet die Lage der Völker von ihrer Stellung um 1815. Im napoleonischen Krieg waren die Nationen gleichfalls erschöpft, aber der Geist der Revolution hatte seine Kraft in seinem Geburtsland verbraucht. Die Situation ist heute wesentlich anders. Ganz Europa ist erfüllt vom Geiste der Revolution. Die ganze bestehende Ordnung der Dinge in ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ausblicken ist von einem Ende Europas bis zum anderen durch die Massen der Bevölkerung in Frage gestellt.

Es besteht die Gefahr, daß wir die Bevölkerungs-

massen ganz Europas in die Arme der Extremisten treiben, deren einzige Idee über die Wiedergeburt der Menschheit in der völligen Zerstörung des ganzen bestehenden Gebäudes der Gesellschaft besteht.“

Unter anderem setzt Lloyd George sein Memorandum auf folgende Weise fort:

„Von jedem Standpunkt, will mir scheinen, müssen wir uns bemühen, eine Ordnung des Friedens zu entwerfen, als wären wir unparteiische Schiedsrichter, die die Leidenschaften des Krieges vergessen haben. Es muß eine Regelung sein, die nicht in sich selbst die Herausforderungen künftiger Kriege trägt und ein Gegengewicht zum Bolschewismus bildet, weil sie sich jeder vernünftigen Meinung als eine anständige Ordnung des europäischen Problems empfiehlt.

Es genügt indes nicht, einen gerechten und weitblickenden Frieden zu entwerfen. Wenn wir Europa ein Gegengewicht zum Bolschewismus bieten sollen, so müssen wir aus dem Völkerbund sowohl einen Hort für die Nationen machen, die bereit sind zu anständigem Verhandeln mit ihren Nachbarn, wie auch eine Drohung für solche, die in die Rechte ihrer Nachbarn eingreifen, gleichgültig, ob sie imperialistische Kaiserreiche oder imperialistische Bolschewisten sind. Ein wesentliches Element der Friedensregelung ist darum die Aufrichtung des Völkerbundes als kraftvollen Beschützers internationalen Rechtes und internationaler Freiheit in der ganzen Welt. Sollte dies geschehen, so ergibt sich als erste Notwendigkeit, daß die führenden Mitglieder des Völkerbundes untereinander zu einer Verständigung über die Rüstungen gelangen. Für mein Gefühl ist es ein eitles Bemühen, manchen Staaten eine dauernde Begrenzung der Rüstungen aufzuzwingen, ohne daß wir geneigt sind, uns gleicherweise solche Beschränkung aufzuerlegen. Wenn dem

Bund seine Arbeit für die Welt gelingen soll, so müssen die Mitglieder des Bundes ihm selbst vertrauen und keine Rivalitäten und Eifersüchteleien wegen der Rüstungen unter sich aufkommen lassen. Gelingt es uns nicht, die allgemeine Beschränkung durchzusetzen, dann werden wir weder einen dauernden Frieden noch die beständige Einhaltung der Rüstungsbeschränkungen zustande bringen.“

Aus Clémenceaus Antwort auf Lloyd Georges Projekt seien folgende sehr charakteristische Sätze hervorgehoben:

„Lloyd Georges Note legt Gewicht auf die Notwendigkeit — und die französische Regierung befindet sich damit in Übereinstimmung —, einen Frieden zu schließen, der als ein gerechter Friede erscheint. Man sollte außerdem nicht vergessen, daß dieser Eindruck der Gerechtigkeit nicht für den Feind, sondern gleichfalls und in erster Linie für die Alliierten überzeugend sein muß.“

Auch die Intentionen Lloyd Georges blieben ebenso nur auf dem Papier wie die Versprechungen des Präsidenten Wilson, über welche in einem anderen Kapitel gesprochen wird. In den Pariser Vororten hat der Wille der Alliierten trotz anderslautender Versicherungen ihrer Führer die Grenzen der neuen Staatsgebiete einseitig und ohne praktische Anerkennung der verkündeten Grundsätze festgelegt. In Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain wurde eine neue politische Geographie gemacht, dabei übersah man, daß mit der Neueinteilung der Staatsgebiete bestehende große lebensfähige wirtschaftliche Zusammenhänge zerstört wurden.

Clémenceaus Distinktion bezüglich der verschiedenartigen Auffassungsmöglichkeit über Gerechtigkeit scheint ihre Rechtfertigung in den Friedensverträgen gefunden zu haben. Diese Verträge bedeuten nicht die Verwirk-

lichung jener, den ehemals verbündeten mitteleuropäischen Staaten von seiten der Alliierten gegebenen rechtlich und moralisch verpflichtenden Versprechungen, auf Grund deren die Waffenstillstandsverhandlungen veranlaßt wurden, sondern sie bildeten die Erfüllung dessen, was die alliierten Mächte schon 1914 und 1915 untereinander abgemacht haben.

Die Abrüstungsfrage vom Gesichtspunkte der notwendigen Garantien für die Sicherheit und Selbstständigkeit der Staaten.

Durch den vierten Programmpunkt des amerikanischen Präsidenten Wilson wurde die Abrüstungsfrage auf der Friedenskonferenz aufgerollt, nämlich: „daß entsprechende Garantien gegeben und angenommen werden, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste mit der inneren Sicherheit vereinbarte Maß herabgesetzt werden.“ Diese Forderung war von den Alliierten „im Prinzip“ angenommen worden. Das Verlangen nach allgemeiner Abrüstung ist alt. Die beiden Haager Friedenskonferenzen hatten sich mit diesem Problem befaßt.

Auf der Friedenskonferenz fand das Problem der allgemeinen Abrüstung der Nationen eingehende Behandlung und Würdigung, aber auch erbitterte Gegnerschaft, hauptsächlich seitens Frankreichs. In dieser Frage zeigte sich so recht drastisch die einseitige Stellungnahme der meisten Konferenzmitglieder; die Abrüstungsgrundsätze, die man auf sich selbst nicht anzuwenden gewillt war, führte man bis ins einzelne bei Deutschland, Ungarn, Österreich und Bulgarien durch. Aus den einzelnen Völkerbundsentwürfen ist die Entwicklung des Abrüstungsgrundsatzes von der eindeutigen Fassung Wilsons zu der verklausulierten Formulierung des Art. 8 der Völkerbundsatzung zu erkennen. Oberst House, der ständige Mitarbeiter Wilsons, hat den Grundsatz zuerst ausgespro-

chen: „Herabsetzung der Rüstungen auf den tiefsten, mit der Sicherheit vereinbaren Punkt.“ Von ihm hat Präsident Wilson den Grundsatz in seinem ersten Völkerbundentwurf übernommen: „Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf den niedersten, mit der inneren Sicherheit und der Erzwingung internationaler Verpflichtungen vereinbaren Punkt.“ Diese letztere Formulierung ist bis auf den Hurst-Millerschen Entwurf, der den Kompromiß zwischen den englischen und amerikanischen Entwürfen darstellte, beibehalten. Dieser letztere Entwurf bildete die Grundlage der Konferenzberatungen. Im Art. 8 der Völkerbundpakte ist dieses Prinzip Wilsons in den wichtigsten Punkten verlassen. Die Herabsetzung der Rüstungen soll erfolgen auf den tiefsten, mit der „nationalen“ Sicherheit vereinbaren Punkt. Nationale Sicherheit umfaßt auch äußere Sicherheit. Es ist somit dem Urteil jedes einzelnen Staates überlassen, welche Rüstungen er für seine Sicherheit gegenüber äußeren Feinden für notwendig hält.

Fernerhin ist in der Abrüstungsfrage, dem wichtigsten Problem des Völkerbundes, das Wesen des Völkerbundes verleugnet. Denn nach Art. 10 des Völkerbundes soll ja gerade die äußere Sicherheit der Nationen durch den Völkerbund gewährleistet werden. Eine weitere Einschränkung des Prinzips schafft die Bestimmung, daß der Rat Abrüstungspläne aufstellt „unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände jedes Staates“. Die Theorie Frankreichs von seinem Sonderisiko hat in dieser Fassung Ausdruck gefunden. Bezeichnend ist ferner, daß die Erhaltung der nationalen Sicherheit der Erfüllung internationaler Verpflichtungen vorangestellt ist. An die Stelle der „vollen und freien Öffentlichkeit“ der Rüstungen und militärischen Programme des Hurst-Millerschen Entwurfs ist der „Austausch von Informationen“ über Rüstungen und Programme in Art. 8 der

Völkerbundsatzung getreten. Die Initiative in der Durchführung ist dem Völkerbund übertragen worden. Hat der Rat wirklich einmal gemäß den Bestimmungen des Art. 8 Abrüstungspläne aufgestellt, so bedürfen diese Pläne der Annahme der einzelnen Regierungen. Der Völkerbund ist nicht in der Lage, die Erfüllung eines angenommenen Abrüstungsplanes zu erzwingen, falls eine Regierung trotz Annahme diesen Plan nicht durchführt. Demgegenüber sind die später aufgenommenen Mitglieder des Völkerbundes verpflichtet, den ihnen auferlegten Abrüstungsstand einzuhalten (Art. 1 Abs. 2 der VBSatzung).

Praktisch durchführbar ist die allgemeine Abrüstung der Nationen nur, wenn anderweite Garantien der Sicherheit und Selbständigkeit der Staaten vorhanden sind. Besteht eine solche „Friedenssicherung“ nicht, so ist das Verlangen nach Rüstungsbeschränkung utopistisch.

Von dem Gesichtspunkte der großen Frage der Abrüstung eine Kritik über die Friedensverträge zu fassen, ist schon nach dem bisher Gesagten nicht besonders schwer. Diese Verträge an sich sind schon in ihrer Entstehung schärfster Kritik, sogar von seiten ihrer Schöpfer, anheimgefallen.

Wilson sah in den Friedensverträgen nur ein vorläufiges Machwerk, er stimmte nur zu, weil er sein ganzes Vertrauen in den Völkerbund und die von diesem ausgehende Änderung der Verträge setzte. Gänzlich unvorbereitet sprach der amerikanische General Bliß seine Ablehnung aus und warnte vor den durch diese Frieden entstehenden Verwicklungen. „Unsere Bedingungen — meint er — können schwer sein, doch Ungerechtigkeit, Anmaßung in der Stunde des Triumphes zur Schau gestellt, wird nie vergessen, noch vergeben werden.“ Die Kritik des südafrikanischen Generals Smuts konzentriert sich ungefähr in dem Satze: „Die Friedensverträge strotzen

von Nadelstichen, die nur die Launen untergeordneter Beamten verkörpern.“ Ich habe all den Kritikern nichts hinzuzufügen. Das ganze Friedenswerk der Pariser Vororte ist die Fortführung des militärisch beendigten Weltkrieges auf der Grundlage eines sogenannten Rechtsinstituts, — getreu dem Worte Clémenceaus: „Verträge sind ein Mittel, um den Krieg fortzusetzen.“ Dies ist also der wahre Geist der Pariser Diktatfrieden, gekennzeichnet von dem Schöpfer derselben.

Wenn dem so ist, und dies ist unzweifelhaft, dann ist der Geist, den wir, die die Revision nunmehr in aller Öffentlichkeit anzustreben gewillt, ja durch unser Gewissen gezwungen sind, vertreten, ungefähr wie folgt zu präzisieren:

Auf Grund der militärischen Bedingungen der Friedensverträge, ist die Lage der durch Waffen nicht besiegten, durch die erzwungenen Diktate unterlegenen Staaten auch militärisch stark eingegengt. Zwei Dinge sind jedoch geeignet, die militärische Lage dieser Staaten nicht als hoffnungslos erscheinen zu lassen. Die Möglichkeit einer Abänderung der Friedensverträge auf Grund des Art. 19 der Völkerbundsatzung besteht unzweifelhaft; und dann ist ja die militärische Regelung der Friedensverträge eine Regelung für den Friedenszustand und ist daher einzig und allein Friedensordnung. Liegt ein völkerrechtlicher Notstand auf seiten unserer Staaten vor, so sind wir berechtigt, jeden für uns bestehenden Völkerrechtssatz insoweit außer acht zu lassen, als es zur Abwendung des Notstandes erforderlich erscheint. In einer solchen, die höchsten staatlichen Güter angreifenden Gefahrlage sind wir berechtigt, uns über die uns auferlegten militärischen Bestimmungen der Friedensverträge hinwegzusetzen, wenn diese Gefahr auf andere Weise nicht abzuwenden ist. Der Friedensvertrag selbst bezeichnet sich als eine

Ordnung, die den Frieden herbeiführen und zur Erhaltung des Friedens dienen soll. Selbst der Friedensvertrag ist nicht imstande, uns zu hindern, wenn ein solcher Notstand besteht, unsere militärischen Kräfte unter Außerachtlassung der Vorschriften des Friedensvertrages zu verstärken und zur Erhaltung unserer Selbständigkeit zu verwenden.

Die Unzulänglichkeit der Verträge.

(Rückwirkung auf die Bündnispolitik der Staaten.)

Außer den Streitigkeiten unter den Staaten, die von Ehrgeiz und Eroberungssucht und mutwilligen Beleidigungen ausgehen, gibt es andere, zu welchen die Unbestimmtheit der Rechte, die Unzulänglichkeit der Verträge und das oft unvermeidliche Zusammenstoßen wechselseitiger Ansprüche den Stoff bereitet. Diese Streitigkeiten und die Kriege, die im äußersten Falle ihr einziges Entscheidungsmittel sind, werden niemals ein Ende nehmen, solange es ein notwendig unvollkommenes Völkerrecht gibt. In einer Lage, wie die jetzige ist, müssen aber selbst diese unvermeidlichen Kriege zu schweren Folgen führen. Das kleinste Mißverständnis über eine zweifelhafte Grenze, über ein zweifelhaftes Hoheitsrecht, über eine streitige Schifffahrt (der größeren, die im Laufe der Zeiten die Todesfälle und Sukzessionen veranlassen können, hier gar nicht zu erwähnen), das kleinste Mißverständnis zwischen benachbarten Staaten, türmt, bei der ungeheuren Präponderanz einer Mächtegruppe, gleich ein Ungewitter zusammen, das die Sicherheit von ganz Europa bedroht. Nicht nur um dem mutwilligen Gebrauch der Gewalt in den Händen übermächtiger Staaten Schranken zu setzen, nein, auch um in gewöhnlichen Kriegen, die oft die menschliche Weisheit nicht zu verhindern imstande ist, ein gerechtes Verhältnis der Kräfte zu erhalten und das politische System vor tödlichen Stößen zu bewahren, soll

nach den Vorschriften einer vernünftigen Politik, ein natürliches oder künstliches Gleichgewicht unter den Machthabern herrschen; und wenn dieses Gleichgewicht einmal zerstört ist, so hat das Ganze, die Maximen der einzelnen mögen nun in diesem oder jenem gegebenen Zeitpunkte gerecht oder ungerecht, auf Krieg oder auf Frieden gestimmt sein, sich keinen Augenblick Sicherheit zu versprechen.

Es bleibt, bei einer Lage der Dinge, wie die gegenwärtige ist, noch eine beständige Quelle von politischer Gärung und eine beständige Veranlassung zu Kriegen, in der notwendigen Stimmung des leidenden Theils, in dem notwendigen und unerschöpflichen Widerstande des Unterdrückten gegen seinen Unterdrücker, des Gedemüthigten gegen seinen stolzen Demütiger übrig. Man müßte in der That das menschliche Herz sehr wenig kennen, wenn man sich einbilden könnte, daß alle die unterjochten Völker, und alle die Staaten, denen man die härtesten Bedingungen vorgeschrieben, die man ihrer besten Provinzen, ihrer Einkünfte, ihres Glanzes und ihrer Würde beraubt hat, daß so viele durch reellen Verlust und schmachliche Kränkungen verwundetete, gereizte und tief empörte Gemüther einen Schleier über die ganze Vergangenheit werfen, ihre Leiden vergessen, ihren Verfall oder ihren Untergang verschmerzen, und mit stiller gelassener Resignation die Oberherrschaft einer Mächtegruppe erdulden sollten. Jeder vernünftige Beobachter des Ganges der menschlichen Empfindungen und Leidenschaften wird vielmehr das Gegenteil erwarten. Solange sich die europäischen Machtverhältnisse nicht im Gleichgewichte befinden, wird stets eine geheime Tendenz gegen das Monopol von Einfluß und Herrschaft, dessen eine Machtgruppe sich so siegreich bemächtigt, die herrschende Stimmung unter allen Nationen von Europa sein. Man

wird leiden und schweigen, so oft und so lange man sich der Unmöglichkeit wirksamer Maßregeln bewußt ist: aber bei der ersten Hoffnung eines glücklichen Erfolges, sie sei nun auf den wieder erwachenden Mut und das erhebende Gefühl erneuerter und verstärkter Kräfte gegründet, werden neue Bestrebungen, neue Versuche, neue Koalitionen und neue Kriege sich eröffnen. Eine unnatürliche, drückende, mit der Sicherheit und der Würde der Staaten nicht verträgliche weltpolitische Lage kann niemals auf Dauer Ansprüche machen; gewaltsam niedergehaltene Sprungfedern suchen, vermöge ihrer nicht zu vernichtenden Elastizität ihre vorige Spannung wieder auf; und alle Friedensschlüsse der Welt befestigen und garantieren eine Ordnung der Dinge nicht, die mit den ersten Grundsätzen der Unabhängigkeit und Gleichheit der Macht, mit den ersten Bedingungen gesellschaftlicher und föderativer Konstitutionen, mit den Wünschen und Neigungen und Bestrebungen einer großen Masse von Staatskörpern und Individuen streitet.

Wollte man allen diesen Gründen ihre Realität oder ihre Erheblichkeit absprechen, wollte man gegen alle Erfahrung, gegen alle Evidenz der Vergangenheit und der Gegenwart, gegen alle Maximen der Staatskunst behaupten, daß weder die notwendige Wandelbarkeit in der persönlichen Denkart und dem persönlichen Charakter der Machthaber der Siegerstaaten, noch die notwendige Unsicherheit ihrer jedesmaligen Zwecke und Bestrebungen, noch die Gefahr, mit welcher bei einer gänzlichen Aufhebung des Gleichgewichts, selbst ein gewöhnlicher Krieg, aus ganz gewöhnlichen Mißverständnissen entsprungen, die Existenz aller Staaten bedroht, noch der natürliche und unzerstörbare Hang zur Auflösung unnatürlicher Bande, daß keine dieser Ursachen der Zwietracht, der Feindseligkeiten und des Krieges bedeutend

und wirksam genug sei, um die hier geäußerten Besorgnisse zu rechtfertigen, daß trotz aller jener unverkennbaren Anlagen zu einer inneren, tiefen, beharrlichen Disharmonie, die durch die Resultate des Krieges und durch die unglücklichen Friedensdiktate gestifteten neuen Verhältnisse der Staaten zueinander, in Ruhe und Eintracht bestehen könne; so muß man doch zugeben, daß eine Lage, wie die heutige, weder in dem richtigen Sinne des Wortes, noch in irgendeiner haltbaren Bedeutung, den Namen eines Friedenszustandes verdient.

Hier, an dieser Stelle, wo von der Unzulänglichkeit der Verträge gesprochen wird, berührte man unwillkürlich — zumal schon die Staatenbündnisverhältnisse in einem anderen Kapitel besprochen werden — das Problem der Allianzen, bei dessen Erörterung gleich andere Fragen der Antwort harren, der Antwort auch von der anderen Seite.

Daß jede Allianz — wie sie von manchen Staatsmännern gedeutet wird — im Frieden die Fortdauer der bestehenden Verhältnisse und im Kriege ihre Verteidigung garantieren soll, ist höchstens eine müßige Worterklärung des gewöhnlichen Begriffs einer Allianz, aber keineswegs eine Regel, nach welcher die Staatskunst sich richten kann, um Allianzen zu würdigen oder zu schließen. Daß man durch jede Allianz der Festigkeit eines bestehenden Verhältnisses eine größere oder geringere Stütze verleiht, versteht sich von selbst; die wichtigste Frage ist nur die: welche Verhältnisse es verdienen, daß man sie durch Bündnisse garantiere und verstärke? Um diese Frage entsprechend beantworten zu können müßte man in der vernünftigen Politik vor allen Dingen untersuchen, ob die bestehenden Verhältnisse wohlthätig sind, ehe man an Mittel denkt, sie zu erhalten, gar zu verewigen. Ein Staat, der die ganze Welt tyrannisierte, könnte den Grundsatz,

daß jede Allianz, die seiner Tyrannei eine neue Garantie und neue Werkzeuge gewährte, sehr zweckmäßig und heilsam sei, als seinen Fundamentalgrundsatz betrachten. Aber, sobald von allgemeinen Grundsätzen, wie es doch hier der Fall ist, die Rede sein soll, muß man von höheren Gesichtspunkten ausgehen; und aus diesen höheren Gesichtspunkten ist es unwidersprechlich gewiß, daß, wenn die bestehenden Verhältnisse, für das Wohl des gesamten politischen Systems oder für die Existenz und Sicherheit dieses oder jenes einzelnen Staates entschieden verderblich sind, nicht die Allianz, welche die Fortdauer dieser Verhältnisse, sondern die, welche ihre allmähliche Auflösung beabsichtigt, die weiseste und vorteilhafteste sein wird.

Die Frage der Schuld am Kriege.

(Nur die wichtigsten und unwiderlegbaren Momente, die zur völligen Entlastung der ehemals verbündeten mitteleuropäischen Staaten dienen mögen.)

Bei der regen Bewegung, welche die öffentliche Meinung fast aller Nationen bereits ergriff, bei dem lebhaften Umtausch der Gedanken, die leicht das Entfernteste miteinander in Beziehung bringen, ist das öffentliche Leben wie durchsichtig geworden bis zur Mitte hin; und die Geister berühren sich in diesem Medium so nahe, daß sie gleichsam eine leitende Kette ziehen, durch die die Ideen dem Blitze gleich in allen Richtungen leicht von einem Ende zum anderen schlagen. Darum bleibt der Tradition nichts verborgen, was irgendwo geschieht, da alle die schwere Last fühlen müssen, die auf uns ruht. So wird das Übel über Geschehnisse und Personen durch Tatsachen geklärt, die anfangs wohl leichtsinnig aufgenommen, bald aber durch große Aufklärungsarbeiten berichtigt, auf die Dauer nicht ungerecht bleiben.

In diesem scharfen Gericht der Lebenden müssen alle jene Unwahrheiten, mit denen einzelne Mächte bestraft wurden, beseitigt werden. Taten und Begebenheiten, die sich vielleicht im Verborgenen glaubten, stehen offen vor der Welt; nur die Beteiligten wollen selten davon unterrichtet sein, wenn nicht etwa das eigene Gewissen sie mahnt und sie eine Gegenrede versuchen!

In meiner letzten Arbeit habe ich mich mit der Kriegs-

schuldfrage schon befaßt (Die Revision der Friedensverträge) und will hier die Ergebnisse meiner damaligen Untersuchungen, mit einigen Änderungen, wiederholen. Um so eher darf ich dies tun, da gegen meine Behauptungen damals von keiner Seite Einwendungen erhoben wurden. Daher dürfen die seinerzeitigen Behauptungen als stichhaltig gelten, und wir werden dieselben hier mit weiteren unumstößlichen Tatsachen ergänzen. Ich befasse mich nochmals mit den einzelnen Punkten auch deswegen, weil sie uns ihrer Wichtigkeit wegen auch dazu bewegen sollen, die fast defensive Linie, die wir bisher in der Kriegsschuldfrage befolgt haben, zu verlassen und nunmehr in dieser Frage aktiv praktischer vorzugehen. Bei der genügenden Fülle des vorhandenen Akten- und Beweismaterials glaube ich, daß man in der Lage wäre, dies ohne besondere Mühe tun zu können. Aus den bisherigen Veröffentlichungen des Aktenmaterials und der wichtigen Forschungsarbeit gehen folgende unbestreitbare Tatsachen hervor.

Die Politik der alten österreichisch-ungarischen Monarchie war keinesfalls kriegerisch, weder seinen großen noch seinen kleinen Nachbarn gegenüber. Das an Serbien gerichtete Ultimatum hatte keinen solchen Charakter, wonach man auf kriegerische Absichten hätte schließen können. Das Ultimatum mußte gerecht und, der furchtbaren Mordtat von Serajevo entsprechend, energisch abgefaßt werden.

Die Ursache für den österreich-ungarisch-serbischen Krieg war nur die feindliche Haltung des Dreiverbandes Österreich-Ungarn gegenüber. Benutzte aber Österreich-Ungarn etwa den Vorwand seines Streitfalles mit Serbien nur, um Rußland zum Kriege zu provozieren? „Die Akten der Zentralmächte werden vollauf durch die des Dreiverbandes dahin bestätigt, daß Österreich-Ungarn nichts

ferner lag, als einen Krieg mit Rußland herbeizuführen. Österreich-Ungarn vertraute gemeinsam mit Deutschland auf eine europäische Solidarität, die es völlig ausschließen würde, daß irgendeine Großmacht der Monarchie in der Ausübung ihrer Polizeimaßnahmen in den Arm fallen könne. Als dieser Glaube sich trügerisch erwies, als Rußland seine Intervention proklamierte und den ganzen Fall als eigene Bedrohung ansah, tat die österreichisch-ungarische Regierung alles, was in ihrer Macht stand, um Rußland zu versöhnen und zu beruhigen. Sie ließ die Frist verstreichen, ohne zu militärischen Maßregeln zu greifen. Sie gab auf Initiative des ungarischen Ministerpräsidenten Rußland die feierliche Versicherung, daß sie weder die Unabhängigkeit noch den territorialen Bestand Serbiens und überhaupt den Status quo auf dem Balkan antasten werden. Deutschland erklärte sich bereit, „die Garantien dafür zu übernehmen“.

Worin bestand also die aggressive Politik der österreichisch-ungarischen Monarchie? Vielleicht in dem Vorgehen gegen Serbien? Dieses Vorgehen war aber durch Serbiens Haltung bedingt worden und wurde mit allen Vorsichtsmaßregeln, mit allen Möglichkeiten einer europäischen Verständigung umgeben. Es war nicht Österreich-Ungarns Schuld, wenn Serbien, durch den Dreiverband unterstützt, den österreichisch-ungarisch-serbischen Krieg unvermeidlich machte, und wenn Rußland, durch Frankreich und England ermuntert, keine Verständigung mit Österreich-Ungarn wollte. Zu diesem serbisch-österreichisch-ungarischen Problem, das eigentlich mit dem Balkankriege und dessen Folgen zusammenhängt, komme ich noch zurück.

Die deutsche Politik verfocht das Lokalisationsprinzip. Von der ersten Stunde an stellte sich Deutschland auf einen rein europäischen Standpunkt, auf den



Standpunkt einer europäischen Kulturgemeinschaft, die unterschiedslos Österreich-Ungarns Rolle als Vertreter staatlicher Ordnung und staatlicher Moral in seinen Forderungen an Serbien billigen müsse. Es war nicht Deutschlands Schuld, wenn Frankreich und England sich nicht zu diesem hohen Standpunkt aufschwingen konnten, sondern sogleich die Situation unter dem Gesichtswinkel ihrer ureigensten politischen Interessen und Bestrebungen betrachteten.

Gegen Deutschland und Österreich-Ungarn konnte man auf Grund aller bisher veröffentlichten Materialien folgende Vorwürfe konstruieren: 1. Österreich-Ungarn wagte es, von Serbien, dem Schützling Rußlands, Rechenschaft zu fordern, 2. Deutschland ließ Österreich-Ungarn nicht im Stiche, 3. die verbündeten mitteleuropäischen Staaten glaubten nicht an die Doktrine vom slawischen Protektorat Rußlands über Serbien, 4. sie wollten nicht ungerüstet die Vollendung der russischen Mobilmachung abwarten.

Die Entente klagt uns an, Deutschland ebenso wie Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei, die Schuld am Kriege zu haben.

Aus allen bisherigen Veröffentlichungen läßt sich aber unzweifelhaft das Gegenteil feststellen.

1. Daß Rußland unbedingt Serbien kriegerisch unterstützen sollte. Dieses wichtigste Moment war ja zugleich der Höhepunkt der Balkanpolitik Rußlands. Die inneren Beziehungen Rußlands zu Serbien erscheinen durch die veröffentlichten Dokumente des russischen Archivs in einem sehr grellen Lichte. Die Forschung auf diesem Gebiete ist überaus wichtig. Einer von den wichtigsten Punkten aber ist jenes Telegramm des serbischen Regenten an den russischen Kaiser vom 24. Juli 1914, in dessen Beantwortung Rußland die von Serbien erbetene Waffen-

hilfe verspricht, was zu der sicheren Nichtannahme der österreichisch-ungarischen Note führte. Die interessanten Veröffentlichungen über den Anschlag von Serajewo geben uns ferner Indizien über die Verwicklung Rußlands in der Affäre.

2. Die Kriegspolitik Serbiens. In seinem Buche „Bulgarien und die Weltkrise“ hat der ehemalige Ministerpräsident Bulgariens, Dr. Radoslawoff, auf eine Rede des serbischen Ministerpräsidenten Paschitsch vom 12. August 1915 hingewiesen, in welcher es heißt: „Wir haben den denkbar günstigsten Augenblick für die Verwirklichung unserer Ideale, für die Herausforderung Österreich-Ungarns, den Krieg zu erklären, gewählt.“ Andererseits lesen wir in dem Werk „Ursachen des Krieges“ des früheren serbischen Geschäftsträgers in Berlin D. Bogičevics die folgenden Äußerungen, die Paschitsch im August 1913 gemacht hatte: „Ich hätte schon im ersten Balkankrieg, um auch Bosnien und die Herzegowina zu erwerben, es auf den europäischen Krieg ankommen lassen können. Da ich aber befürchtete, daß wir dann Bulgarien gegenüber in Mazedonien größere Konzessionen zu machen genötigt wären, wollte ich zunächst den Besitz Mazedoniens für Serbien sichern, um dann erst zur Erwerbung Bosniens und der Herzegowina schreiten zu können.“ Diesen Ideengang widerspiegelt noch eine Äußerung Paschitsch'. Beim Hinausgehen aus der Konferenz der Balkandelegierten in Bukarest hat der serbische Ministerpräsident, angelehnt an die Schulter des griechischen Delegierten Politis, diesem folgende sehr bemerkenswerte Worte gesagt: „Das erste Spiel (la première manche) ist gewonnen. Nun müssen wir das zweite Spiel gegen Österreich-Ungarn vorbereiten.“

3. Die französische Haltung. Frankreich, nachdem einmal die Möglichkeit eines deutsch-russischen Krieges

bestand, tat nichts, um diese Möglichkeit oder wenigstens die Möglichkeit eines deutsch-französischen Krieges zu verhindern, sondern lehnte von vornherein alle Friedensbemühungen ab, folgte blindlings Rußland und weigerte sich, neutral zu bleiben.

4. Die englische Haltung. England entfesselte den Krieg durch die Kriegserklärung und krönte dadurch eine Krisis, die es ohne seine strikte Dreiverbandspolitik hätte vermeiden können. Der Kriegsvorwand, den England wählte, hatte schon den englischen Willen zum Kriege zur Voraussetzung.

Auf die östlichen Fragen übergehend, wollen wir auch die Schuldfrage bezüglich Bulgariens kurz behandeln. In dieser Beziehung gebe ich hier auch die Auffassung wieder, die der kürzlich verstorbene große bulgarische Staatsmann *Radoslawoff* hatte. Die Hauptmomente, die bei der Widerlegung der Schuldthese in bezug auf Bulgarien hervorgehoben werden können, sind etwa die folgenden: 1. Der innere Zusammenhang zwischen dem Balkankrieg und dem Weltkrieg: — d. h. der Balkankrieg als Etappe des von den zum Kriege treibenden Mächten heraufbeschworenen Konfliktes — der Weltkrieg als eine Fortsetzung des Balkankrieges für Bulgarien. 2. Das Zwangsläufige, Schicksalsmäßige des Krieges für Bulgarien, das durch seine besondere geographische Lage bedingt war. 3. Die nationale und historische Bedingtheit, die besondere Natur und Charakter des bulgarischen Krieges.

Man sieht jedoch sogleich ein, daß man gerade die wichtigsten dieser Fragen nicht isoliert behandeln kann, weil sie in die allgemeine europäische Politik hinauslaufen, und weil gerade durch sie die historisch bedingte Gemeinsamkeit zwischen Bulgarien und seinen ehemaligen Verbündeten sehr deutlich zum Vorschein kommt.

Das allgemeine, durch die Friedensverträge geschaffene Schicksal Bulgariens macht es unumgänglich, daß man die Kriegsschuldfrage — abgesehen von einzelnen Nuancen und Besonderheiten — als eine allgemeine Angelegenheit der ehemals verbündeten Staaten betrachten kann. Deswegen dürfte sich der bulgarische Standpunkt in der Kriegsschuldfrage fast vollständig mit dem deutschen und österreichisch-ungarischen decken.

Die fernere Bedeutung der bulgarischen Politik lag auch in dem Kampfe Bulgariens gegen den russischen Imperialismus, dessen Ziele die Eroberung Konstantinopels und die Vormachtstellung Rußlands auf dem balkanischen Gebiete der Meerengen waren. Daß die Aggressivität der russischen Politik in diesem Sinne, für die wohl kein Zweifel nach der Öffnung der russischen Archive geblieben ist, auch Bulgarien zwingen mußte, als Beschützer Konstantinopels mit der Türkei zu gehen, lag klar auf der Hand.

Hierin muß man aber auch den Kern der Beziehungen der Türkei zu den Mächten der Entente suchen. Es dürfte bekannt sein, daß der Friedensvertrag von Sèvres von der nämlichen Voraussetzung der Kriegsschuld der Türkei ausgegangen ist. Indes ist demgegenüber die Politik der Entente bzw. Rußlands daraufhin gerichtet gewesen, den „kranken Mann am Bosphorus“ nicht nur von Europa verdrängen zu lassen, wozu in erster Linie die Schaffung des Balkanbundes und die Entfaltung des Balkankrieges gedacht und ins Werk gesetzt wurden, sondern die Auflösung des ottomanischen Reiches herbeizuführen.

Man weiß allerorts, daß im Verfolg der nationalen Selbsterhaltungspolitik die Türkei aus dem nationalen anatolischen Boden die letzten sittlichen Kräfte sammelte, um die Bestimmungen des Vertrages von Sèvres nicht anzuerkennen und den Kampf aufzunehmen gegen die-

jenigen, die gewillt waren, sie in Stücke zu zerteilen. Und wenn sie in Lausanne endlich einen gerechten Frieden — in dem Sinne der nationalen Erhaltung und der Unabhängigkeit — erreichen konnte, so sieht man sich in diesem Umstande noch einmal die Tatsache bewahrheiten, daß sie, wie auch alle ihre ehemaligen Verbündeten, der angegriffene Teil gewesen ist, der aber auf Grund seiner nationalen Kräfte es nicht zugelassen hat, das Spiel von dem „Schuldbekenntnis“ und der daran geknüpften Konsequenz zu dulden.

Nach den gesagten unwiderlegbaren Tatsachen kann man wohl feststellen, daß die alte Behauptung: die ehemals verbündeten mitteleuropäischen Staaten seien für den Krieg in Form einer wohlüberlegten Verschwörung verantwortlich, ein Märchen ist, und daß jeder, der daran glaubt, damit seine vollkommene Unbekanntschaft mit der Wirklichkeit verrät.

Aus diesem Grunde haben wir den im nächsten Kapitel formulierten Vorschlag gemacht, welcher durch genügende Argumente belegt, auch dem kritischsten Sinn wohl gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Kein unparteiisches oder neutrales Schiedsgericht für die Klärung der Frage der Kriegsschuld.

(Die Wahrheit bedarf nunmehr offizieller Dekretierung
der Staatskanzleien aller am Kriege beteiligten
Staaten.)

Man glaubt gemeinhin, daß Unparteilichkeit und Neutralität gleichbedeutende oder doch nahe miteinander verwandte Begriffe sind. Diese Meinung beruht aber auf einem Irrtum.

Unparteilichkeit ist der Zustand eines Gemütes, welches sich bei der Behandlung einer Sache von allem Einflusse der Gunst oder Ungunst gegen die dabei interessierten Personen frei erhält. Das in einem solchen Gemütszustande erzeugte Produkt, es sei nun Urteil oder Tat, heißt unparteiisch.

Neutralität hingegen ist der Zustand (nicht sowohl des Gemüts, als der äußeren Verhältnisse), in welchem die Verlautbarung des Urteils über einen gewissen Gegenstand, sie mag nun durch Taten oder durch Worte geschehen, vorsätzlich zurückgehalten wird.

Da Parteilichkeit im Urteil die Wahrhaftigkeit und im Handeln die Gerechtigkeit ausschließt, so ist es unter allen Umständen von der Würde des Menschen unzertrennlich und unmittelbares Gebot der Pflicht, nach Unparteilichkeit zu streben. Sie ist in jedem Falle ein Sieg der Vernunft über die Neigungen und, so verzeihlich es auch oft sein mag, diesen hier überaus schweren Sieg nicht errungen

zu haben, so verdienstlich und edel, noch mehr, so unbedingt pflichtmäßig ist es doch allemal, mit Ernst danach zu ringen.

Ganz anders verhält es sich mit der Neutralität. Von dem bloßen Urteil gänzlich ausgeschlossen — denn ein Urteil an und für sich kann nie neutral sein —, äußert sie sich immer nur in den praktischen Verhältnissen des Lebens. Ihr Motiv ist jedesmal ein Motiv der Klugheit. Denn wenn es gleiche Fälle gibt, wo eine Pflicht gebietet, neutral zu sein, so ist doch der unmittelbare Gegenstand dieser Pflicht immer nur die Erreichung eines gewissen Zwecks, zu welchem die Neutralität als Mittel führt. Nie existiert eine unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeit, neutral zu sein.

Neutralität in Ansehung eines Gegenstandes schließt keineswegs das Urteil über diesen Gegenstand, sondern immer nur die Äußerung dieses Urteils, zuweilen sogar nur eine gewisse Art der Äußerung aus. Sie ist selbst mit der Parteilichkeit noch vereinbar; denn auf den Zustand des Gemütes kommt es bei der Neutralität gar nicht an. Man kann die strengste Neutralität beobachten und ist doch von der Unparteilichkeit weit entfernt, man kann aber auch vollkommen unparteiisch und doch nicht neutral sein. Der Unparteiische kann es seiner Konvenienz oder gar der Pflicht gemäß finden, sich für eine offenbar gerechte Sache zu erklären: der Neutrale hingegen setzt sich vor, selbst zwischen dem Gerechten und dem Ungerechten äußerlich nicht zu entscheiden.

Weil die Neutralität aufhört, sobald ein Urteil ausgesprochen wird, so kann man, insofern man nicht auf das Urteilen verzichten will, eigentlich gar nicht neutral sein. Ein Privatmann kann überhaupt seine Neutralität nicht anders aufrecht halten, als wenn er von dem Gegenstande, über welchen er sie beobachten will, schweigt.

Da es aber überall keine unmittelbare Verbindlichkeit gibt, neutral zu bleiben, so kann man auch nicht unmittelbar Neutralität fordern. Es kann jemanden nichts zur absoluten Suspension seines Urteils bewegen, als entweder eine persönliche Rücksicht der Klugheit, die ihm Stillschweigen über einen gewissen Gegenstand anrät oder der Gehorsam gegen den Staat, der ihm Stillschweigen gebietet.

Der Staat hat das volle Recht, unter gewissen Umständen die öffentliche Diskussion dieses oder jenes Gegenstandes zu untersagen. Die Neutralität eines Staates liegt bloß in dem Vorsatze, als moralische Person kein Urteil, weder durch Worte noch durch Taten, kund zu tun. Aber dieser Vorsatz hat auf die Befugnis der einzelnen Personen, welche den Staat ausmachen, ihr Urteil auszusprechen, keinen unmittelbaren Einfluß. Selbst der Staatsoberhaupt behält, als Individuum, das Recht, da zu urteilen, wo er sich als Oberhaupt des Staates dieses Rechtes begeben hat. Er kann, um das Wohl seiner Untertanen nicht in Gefahr zu bringen oder, um ein gewisses Gleichgewicht zwischen streitenden Mächten zu erhalten oder, um Vorteile zu erreichen, die eine Einmischung in den Kampf nicht gewähren würde, oder endlich aus tausend anderen Motiven der Staatsklugheit und einer auf diese gegründeten Pflicht — denn auch ein Staat ist nie unbedingt und unmittelbar verbunden, neutral zu sein —, beschlossen haben, als Souverän keinen Anspruch zu tun: aber es wäre unrichtig, zu behaupten, daß er darum auch, als Mensch, daß er im Umgange mit seinen Vertrauten, daß er in der Geschäftsverhandlung mit seinen Ministern sich nicht für die eine oder die andere Partei erklären, sogar mit entschiedener Gunst oder Ungunst erklären dürfte. Eben dieses Recht bleibt allen seinen Staatsbeamten und überhaupt allen Individuen im Staate offen, und

der Historiker übt es in seiner individuellen Qualität, wie jeder andere aus. Nur dann, wenn der Staat seine Neutralität durch die öffentliche Äußerung eines einzelnen Urteils kompromittiert glaubt — und ein solcher Fall läßt sich denken, ob er gleich, besonders in großen und mächtigen Staaten nicht häufig vorkommen kann —, nur dann wird er einer solchen Äußerung Schranken setzen. Solange dies nicht geschehen ist, wäre nichts ungereimter, als von einem Kritiker deshalb Neutralität zu verlangen, weil er in einem neutralen Staate lebt.

Wenn die Neutralität einem Schriftsteller nie unbedingt zugemutet werden kann, so darf man dagegen die Unparteilichkeit unter allen Umständen von ihm fordern. Um aber nicht etwas zu verlangen, das niemand erfüllen kann oder das sich selbst widerspricht, muß man sorgfältig danach streben, den Begriff der Unparteilichkeit von aller fremden Beimischung rein zu erhalten.

Unparteilichkeit ist nichts weniger als Verzichtleistung auf alles Urteil. Sie schließt weder das Urteil über die Sache, noch, wenn diese die menschlichen Handlungen betrifft, das Urteil über die Personen, sondern allein den Einfluß der Gunst oder Ungunst aus. Ein Urteil ist darum noch keineswegs vollkommen, weil es unparteiisch ist: es kann einseitig, verkehrt, seicht, abgeschmackt sein, es bleibt immer unparteiisch, solange jener heterogene Einfluß nicht darauf gewirkt hat. Wenn sich der Richter bewußt ist, daß keine Rücksicht auf Liebe oder Haß seinen Ausspruch bestimmte, so hat er der Pflicht der Unparteilichkeit Genüge geleistet, obgleich dieses Bewußtsein ihn nicht gegen die Irrtümer zu schützen vermag, in welche eine falsche oder unvollkommene Ansicht der Sache ihn führen kann.

Die Unparteilichkeit eines Schriftstellers ist keine andere als die Unparteilichkeit eines Richters: es gibt

aber schriftstellerische Arbeiten, bei denen es schwerer ist, unparteiisch zu sein, als auf dem Richterstuhl.

In Schriften, die entweder reine Theorie oder äußere Objekte behandeln, in der spekulativen Philosophie, der Mathematik und allen Zweigen der Naturwissenschaft, ist es ein geringes Verdienst, unparteiisch zu urteilen. Sich bei der Prüfung eines bloß theoretischen Räsonnements, bei der Darstellung eines Natursystems, selbst bei einem Urteil über allgemeine praktische Gegenstände, z. B. solche, die zur Staatswirtschaft oder zur Landökonomie gehören, durch subjektive Rücksichten, durch Gunst oder Ungunst gegen Personen leiten zu lassen, wäre schon ein so hoher Grad von Parteilichkeit, daß man ihn, obgleich die Erfahrung oft genug auch Beispiele dieser Art darbietet, einem denkenden Staatsmann kaum zutrauen darf. Sobald aber Menschen und menschliche Handlungen der Gegenstand sind, wird die Unbefangenheit des Urteils ein selteneres und zugleich ein größeres Verdienst des Geschichtsschreibers, und alle die Schriftsteller, die ihm vorarbeiten oder ihren Stoff von ihm nehmen, befinden sich in diesem Falle.

Jeder Prozeß, der dem Richter vorgelegt wird, ist ein einzelnes, abgesondertes und geschlossenes Problem, dessen unparteiische Auflösung, durch hundert ähnliche, ihm vorgelegte Probleme nicht im geringsten affiziert werden kann. Es ist vielmehr gewiß, daß die durch eine Menge unparteiischer Entscheidungen erworbene Fertigkeit, stets bei den Tatsachen und bei der reinen Anwendung der Gesetze stehen zu bleiben, die Wahrscheinlichkeit, einen unparteiischen Ausspruch zu erhalten, für jeden neuen Fall vergrößert. Die Geschichte hingegen ist eine Reihe menschlicher Handlungen, wobei dieselben Personen beständig auf dem Schauplatze bleiben oder doch häufig wiederkehren. Der, welcher eine solche Reihe

beurteilen oder auch nur im Zusammenhange darstellen soll, mag anfänglich von allen Beweggründen zu Liebe oder Haß noch so weit entfernt sein, er läuft Gefahr, aus seinen eigenen reinen und uninteressierten Urteilen eine Art von Gunst und Ungunst sich entwickeln zu sehen, der er um so weniger ausweicht, weil ihr Ursprung rechtmäßig und sogar edel zu sein scheint. Die, welche er in ihren früheren Taten mit voller Überzeugung gepriesen oder mit vollem Rechte verdammt hat, sind eben dadurch für ihn Gegenstände der Neigung oder der Abneigung, vielleicht gar der Bewunderung oder des Abscheues geworden. Nichtsdestoweniger soll er bei jeder neuen Begebenheit so über die Personen urteilen, als wenn sie ihm durchaus gleichgültig wären. Dies ist die gefährlichste Klippe, welche der Unparteilichkeit droht — der Unparteilichkeit sowohl der Einzelpersönlichkeit, als auch des Staatsganzen! Den Reiz zur Parteilichkeit, den persönliches Interesse oder blinde Neigung und Abneigung darbietet, zu überwinden, wird einem edleren Gemüte nicht schwer: aber sich von jener viel verzeihlicheren, beinahe erlaubten Parteilichkeit, welche die Achtung für das Gute, und der Unwille gegen das Böse erzeugt, loszumachen, setzt oft eine wahre Selbstverleugnung voraus.

Sollen wir aber, um dieser Gefahr zu entgehen, dem Historiker schlechterdings alles Urteil untersagen? Soll darum die Geschichte, auch von den besten Köpfen bearbeitet, immerdar eine tote und unfruchtbare Zeitung bleiben?

Solange der Geschichtsschreiber sich strenge auf die Rolle eines Erzählers einschränkt, wird es ihm freilich keine große Überwindung kosten, unparteiisch zu sein. Solange ist Unparteilichkeit nichts weiter, als gewöhnliche Wahrheitsliebe; und kein Kritiker, der sich selbst schätzt, wird die Wahrheit der Begebenheiten, und wenn

es die größten und erhabensten Zwecke gelte, geflissentlich verfälschen. Aber eine Masse von Tatsachen so trocknen nebeneinanderstellen, wie etwa der Naturforscher eine Masse toter, isolierter Erscheinungen aufreihet, heißt nicht die Geschichte schreiben. Jener ununterbrochene Zusammenhang der zwischen den menschlichen Handlungen und ihren Motiven auf der einen, ihren Folgen auf der anderen Seite in der Wirklichkeit stattfindet, soll sich in der historischen Darstellung reproduzieren; die Geschichte soll ein lebendiges Gemälde, ein organisiertes Ganzes sein. Ein solches haben die großen Geschichtsschreiber aller Zeiten aufgestellt: ein solches wird die Nachwelt von allen mit verdoppelten Ansprüchen fordern.

Wie ist es nun möglich, auch nur die ersten Bestandteile eines solchen Ganzen, auch nur die ersten festen Züge zu einem solchen Gemälde zu liefern, wenn der Richter sich kein Urteil erlauben soll? Wie kann man Zusammenhang und Ordnung in eine Reihe von Begebenheiten bringen, wenn man sie nicht aus irgendeinem bestimmten Gesichtspunkte betrachten will? Wie kann man es vermeiden, ein Urteil zu fällen, da, wo unaufhörlich von Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit menschlicher Entschlüsse, von Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit menschlicher Handlungen die Rede ist? Wie kann man zwischen den streitenden, oft kontradiktorisch entgegengesetzten Ansprüchen und Behauptungen der auf dem politischen Schauplatze kämpfenden Mächte, wie zwischen den Widersprüchen der Parteien, ihren unvereinbaren Darstellungen einer und derselben Streitfrage, ihren wechselseitigen Berufungen auf Grundsätze und Recht einhergehen, ohne sich an irgendeinem Prinzip festzuhalten, das zugleich dem Kritiker und dem Handelnden zum Leitfaden dienen kann.

Gilt dies von der Geschichte früherer Zeiten, um wie

viel mehr muß es von der Geschichte der unsrigen gelten! Dem Ursprunge und dem innersten Wesen nach ist die heutige unnatürliche Lage Europas ein Kampf von Grundsätzen gegen Grundsätze, von Meinungen gegen Meinungen, von Systemen gegen Systeme. Man kann diesen Kampf nicht einmal verstehen, ohne ein zusammenhängendes, ein reiflich durchdachtes Ganzes rechtlicher und politischer Grundsätze, das heißt ein System zugrunde zu legen. Wer diesen Satz noch bezweifelt, verrät unmittelbar, daß er nur die Schale dieser großen Begebenheit kennt.

Irgendwo sah ich die Frage stehen: „Was sind denn die entgegengesetzten Systeme?“, gleich auch die Warnung: „Möge der wachende Schutzgeist der Staaten und des Menschengeschlechts uns für alle Systeme (vor allen Systemen) behüten! Systeme sind wie Sekten, Partei ergreifung! Weg mit ihnen, herbei mit Dir, große, einzige Göttin Vernunft oder Besonnenheit!“

Als wenn zwischen Vernunft und System wer weiß welche Kluft befestigt wäre! Als wenn die Vernunft jemals verbieten würde, systematisch zu verfahren! Man sieht wohl, daß die ganze Tirade auf eine Verwechslung der (nicht immer unbedingten) Brauchbarkeit der Systeme für das praktische Leben und ihre Unentbehrlichkeit für die spekulative Beurteilung beruht. Wer aber die Vernunft anbetet, sollte doch in einem ihrer ersten Vorhöfe — der Logik — kein Fremdling sein!

Wie wenig Einheit, wie wenig Festigkeit, welches Schwanken, welche Inkonsequenz, welche Willkür herrscht in so vielen Darstellungen, in den meisten Räsonnements, welche die Ursachen der großen Ereignisse der letzten Jahrzehnte zum Gegenstande haben! Wie so sehr alles inneren Zusammenhanges beraubt, wie eigen-

mächtig zerstückelt und zerschnitten erscheint es fast in allen Urteilen der Zeitgenossen.

Die strenge Unparteilichkeit des Historikers und Politikers ist immer einer gewissen Gefahr ausgesetzt, wenn er bei einem so großen Stoff sein Urteil von festen und bestimmten Grundsätzen ableitet. Aber mit dieser einzigen der Sache würdigen Behandlung kann dennoch die größte historische Treue, die vollkommenste Gerechtigkeit gegen die Personen, die sorgfältigste Entfernung von allem Einfluß der Gunst und Ungunst, selbst der erlaubtesten, bestehen. Eines mehreren bedarf es nicht, um der Methode des wahren Historikers, vor allen historischen und politischen Rhapsodien, wenn die Verfasser der letzteren auch das Schild der unechten Unparteilichkeit aushängen, den Vorzug zu sichern.

In dem Vorhergehenden habe ich den Charakter der echten Unparteilichkeit darzulegen versucht. Nun darf ich noch etwas bezüglich der falschen Unparteilichkeit hinzufügen.

Viele glauben unparteiisch zu sein, wenn sie sich bei der Darstellung der Begebenheiten alles Urteils, sowohl über die Sache als über die Personen, enthalten und wenn sie auf alles, was Grundsätze und System heißen könnte, vorsätzlich Verzicht leisten. Es versteht sich von selbst, daß ihnen dies seichte Unternehmen nicht einmal immer gelingen kann. Denn sobald sie nur die geringste Bekanntschaft mit ihrem Gegenstande verraten, wird ihr Urteil, werden ihre Grundsätze trotz aller Bemühung, sie zu verbergen, hervorschimmern.

Woher aber diese Scheu vor allem, was nach eigentümlichen Ideen und einem festen Gesichtspunkte hinweist? Daher, daß sie ihre eigene Unfähigkeit fühlen. Es ist unendlich leichter, über große Begebenheiten zu sprechen als zu denken; und ein Ganzes in seinem vollen

Zusammenhänge zu übersehen, erfordert Anstrengungen, zu denen nicht jeder geneigt ist. Es kostet weit weniger Mühe, die, welche von Grundsätzen ausgehen, des Parteigeistes zu beschuldigen als sich selbst zu Grundsätzen zu erheben.

Eine andere Art von falscher Unparteilichkeit ist die, welche gewisse Kreise affektieren, um ihre wahre und sehr entschiedene Parteilichkeit, zuweilen auch nur, um ihr wahres politisches System zu verstecken. Der Beweggrund dazu ist oft die Furcht vor den Folgerungen, die man aus ihren eigenen Grundsätzen oder aus ihren eigenen Urteilen über die Personen ziehen möchte und auf die sie sich nicht einlassen mögen, weil sie trotz aller leidenschaftlichen Vorliebe sich der schwachen Seite ihrer Theorien oder ihrer Helden bewußt sind: öfter aber ist es die Besorgnis, sich Unannehmlichkeiten in den bürgerlichen Verhältnissen zuzuziehen. Ich darf diejenigen, denen die historisch-politische Literatur unserer Tage bekannt ist, dreist fragen, ob sie nicht mehr als einen solchen Kritiker kennen, der unter dem Symbol der Unparteilichkeit, sogar der Neutralität, nach einem langen „unverständlichen Hin- und Herschwanken zwischen entgegengesetzten Systemen“ seine Beobachter allemal ganz nahe an das Resultat führt, welches er ihnen klarzulegen wünscht — ohne es doch jemals auszusprechen.

All dies, was ich hier zum Verständnis der Neutralität und Unparteilichkeit darlegte, möge zur Begründung des Wunsches dienen, der nach reiner Wahrheit strebt und sich mit neutralem oder unparteiischem Urteil, das in wichtigen und akuten Staatsfragen nicht existieren kann, nicht begnügt.

Wir appellieren nicht an ein neutrales oder unparteiisches Urteil in Fragen, die durch veröffentlichte Aktenmaterialien klar vor der Welt liegen. Die Weltmeinung

verlangt eine neue Kraftanstrengung nach anderen Richtungen, mit anderen Mitteln. Sie verlangt Klarheit und Wahrheit als Basis eines wahren Friedens. Die Unklarheiten und Unwahrheiten der in den Pariser Vororten diktierten Abmachungen sind nicht geeignet, das friedliche Nebeneinanderleben der Völker zu ermöglichen. Nach einem neuen Aufbau sehnen sich die Völker; das Recht steht ihnen zu, diesen durch Gerechtigkeit zu erstreben.

Nichts anderes wollen wir, als die Grundlagen des wahren Friedens schaffen durch Würdigung der berechtigten Aspirationen auch derjenigen Völker, deren Interessen heute schutzlos einer unsicheren Zukunft preisgegeben sind.

Wir schließen dieses Kapitel mit dem Vorschlage, daß nunmehr die Staatskanzleien aller am Kriege beteiligten Staaten der durch amtliches Aktenmaterial klargelegten Wahrheit in der Kriegsschuldfrage offiziell näher treten und mit den daraus resultierenden Konsequenzen rechnen mögen.

Alte und neue Maximen der Staatskunst.

(Die Aufgaben einer neuen Friedenskonferenz.)

So wie die Ursachen des Krieges bei den Verhandlungen über den Frieden in ein falsches Licht gestellt wurden, so wurde auch ein falsches Bild von einem wahren Frieden den einen solchen schließen wollenden Staaten versprochen.

Es gibt wohl keine größere Begeisterung als die, welche die Idee der Freiheit in den menschlichen Gemütern hervorbringt. Die Quelle, aus der sie hervorgeht, mag aus Täuschung oder aus Wahrheit entspringen, für die Wirkung ist es gleich viel. Als Triebfeder der Begeisterung betrachtet, wird sogar die falsche Freiheit oft noch ungleich mächtiger als die echte sein. Denn diese ist in ihrer höchsten Vollkommenheit nur das glückliche Resultat einer wohlgeordneten gesetzlichen Verfassung, die bei denen, welche sie zu würdigen imstande sind, ein lebhaftes Gefühl der Achtung und selbst der Liebe erzeugen, aber nie zur Überspannung und zur Schwärmerei und selten zum Enthusiasmus führen kann. Die falsche Freiheit hingegen ist nichts als die Abwesenheit aller (gerechten und ungerechten) Schranken; ein Zustand, der, solange er währt, eben deshalb, weil etwas Unbegrenztes und gleichsam Unendliches darin liegt, der Tätigkeit und den Leidenschaften großen Spielraum bereitet, alle Wünsche und Hoffnungen in Bewegung setzt und jedes Unternehmen, auch selbst das ausschweifendste, begünstigt.

In diesen Zustand hatte die Wirkung der Friedensverträge die Völker Europas geworfen. Die Ordnung und Freiheit, die ihnen Wilson und seine Bundesgenossen in Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain versprochen und an denen sie sich ergötzen, waren die Gefühle der Entledigung von den bisherigen Fesseln der gesetzlichen Ordnung, durch eine absolute Ungewißheit der Zukunft genährt und verstärkt. Auf dem schlüpfrigen Übergange von einer alten, erprobten, aber gewaltsam zerstörten zu einer neuen, noch nicht vorhandenen Ordnung der Dinge schien keine Erwartung zu kühn, kein Plan unausführbar und jedes Wagestück erlaubt zu sein!

Aber nur bis zu einem Punkte darf die falsche Freiheit als Doktrin in die Staatskunst Eingang finden — wenn sie überhaupt diesen Weg finden soll. Dieser Punkt ist für eine Nation, die vor der Geschichte bestehen bleiben will, der empfindlichste und reizbarste von allen. Sobald es auf Behauptung territorialer Integrität, auf Behauptung politischer Selbständigkeit von Staaten ankommt, müssen alle Parteien einer Nation einig dafür eintreten. Dieses oberste, alles überwiegende Interesse muß den Sieg über die heftigsten Leidenschaften davontragen. Eine Zeitlang kann man sich vielleicht dem fremden Joche unterwerfen, wenn diese Aussicht der Preis zur Ergebung zu sein scheint; man kapitulierte im Verlaufe der Geschichte auch öfter mit der grausamsten Tyrannei, wenn sie glücklich oder schlau genug war, sich als Retterin des Vaterlandes gegen Eroberungs- oder Zerstückelungspläne eines auswärtigen Feindes anzukündigen. Dieser Enthusiasmus der Unabhängigkeit, mit dem ursprünglichen Enthusiasmus der Freiheit verschmolzen, sei ein neues, verstärktes Lebensprinzip der Völker; und was auch im Innern des Landes das augenblickliche Los mancher Bürger sein mag, ein Staatsmann darf keinen grö-

Beren Stolz kennen als einen ehernen Wall um die Grenzen seines Staates. Nur so wird in seinem Volke das Vertrauen zu der eigenen Superiorität, ein aufrechtes, stolzes Selbstbewußtsein und ein unerschütterlicher Mut entwickelt.

Nur so wird es möglich sein, zwischen der wahren Freiheit und der eingebildeten, zwischen der vernünftigen Gleichheit und der fanatischen, zwischen den rechtmäßigen Grundsätzen einer fortschreitenden Verbesserung und den widerrechtlichen Systemen einen Ausgleich zu finden, der die Aufgabe wahrer und gerechter Friedensverträge werden muß.

Wir wissen alle, daß die Bürgschaft eines glücklichen und selbst eines leidlichen Verhältnisses zwischen den Nationen nur in der Gerechtigkeit und Weisheit der einzelnen Staaten gesucht werden kann.

Wenn man sich entschließt, dies zu bekennen, so muß man auch zugeben, daß die Bestrebungen der Staatsmänner, das Gleichgewicht unter den Staaten zu halten, auf eine lange Reihe theoretischer Formeln gebaut waren, daß Europa unter anderen Bedingungen als denen, die in Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain bestimmt wurden, existieren und gedeihen kann, daß die Politik forthin von einem neuen Fundamente, von neuen, den in den eben genannten Orten festgelegten Grundsätzen widersprechenden und übrigens noch durch keine Erfahrung bestätigten Richtlinien ausgehen soll.

Nach allem, was bis jetzt als Richtschnur des politischen Urteils und Wegweiser der politischen Maßregeln galt, ist der gegenwärtige Zustand von Europa ein Zustand der politischen Unsicherheit und immerwährender, rastloser Kriege; und die, welche das Gegenteil lehren, müssen auf alle Konsequenz in ihrem Raisonement verzichten.

Diese Bemerkungen über die jetzige Lage in Europa sind keineswegs die Frucht einer hartnäckigen Abneigung oder leidenschaftlicher Vorurteile gegen irgendeinen Staat. Sie sind aus einer unbefangenen, der Wahrheit angemessenen, sie sind aus der Natur der Dinge und aus einer ungezwungenen Anwendung der einfachsten Regeln der Staatskunst genommen. Ein aufgeklärter Freund der Gegenseite muß sie ebenso unbedenklich unterschreiben als der entschiedenste Gegner oder der erbittertste Feind ihrer gegenwärtigen Handlungsmethoden. Es ist eine charakteristische Eigentümlichkeit aller großen Zerrüttungen im politischen System, daß sie den, auf dessen Seite sich der scheinbare Vorteil des aufgehobenen Gleichgewichts befindet, im Grunde ebenso wesentlich verletzen als die, welche der unmittelbare Nachteil des eingetretenen Mißverhältnisses drückt. Das wahre und bleibende Interesse jedes Staates ohne Ausnahme liegt immer in einer richtigen Proportion zwischen seiner und seiner Nachbarn Gewalt, in einer richtigen Verteilung der Macht durch alle Glieder und Organe des betreffenden politischen Systems. Ein drückendes Übergewicht erlangt zu haben, ist allemal ein trüglicher Gewinn; denn die Zufriedenheit der Nachbarn und das Vertrauen der Welt gehören auch unter die Quellen der öffentlichen Wohlfahrt, und eine höhere Staatsweisheit macht es dem Größten wie dem Kleinsten zur Pflicht, diese wichtigen Garantien des Friedens nach ihrem ganzen Werte zu schätzen. Wenn die Ententestaaten ihren wahren Vorteil verstehen lernen, und wenn der Taumel des Ehrgeizes und der Herrschsucht die Stimme der Vernunft nicht verdrängt, so werden sich ihre Staatsmänner überzeugen, daß das, „was man jetzt ungebührlich den europäischen Frieden nennt“, ein Gemisch von Übermacht auf einer und Ohnmacht auf der anderen Seite ist, mit welchem keine wechselseitige Un-

abhängigkeit, keine wahre Sicherheit und Festigkeit, kein bleibender Friede und folglich kein Staatenwohl besteht.

Freimütig habe ich über die jetzige Lage von Europa gesprochen und ebenso werde ich sie weiter erörtern; ich werde die Schwierigkeiten nicht verschweigen, mit denen nach unserer Meinung unter den kritischen Umständen, die einmal das Los der jetzigen Generation und vielleicht die Mitgift vieler folgenden geworden sind, jeder Versuch, zu einem besseren System zu gelangen, unzertrennlich verknüpft sein wird. —

Wenn man nun nach all den Argumenten, welche wir in bezug auf den Beweis der Unhaltbarkeit und Zwecklosigkeit jener willkürlichen Regel dargebracht haben, die in dem System der Pariser Diktatfrieden von 1919—1920 niedergelegt sind, so schulden wir auch gleichzeitig eine Maxime jenes Systems festzulegen, welches, wenn es auch nicht alles erschöpfen sollte, doch ungleich bestimmter und fruchtbarer ist; nach diesem System muß jeder Staat bei der Wahl seiner Bündnisse die Sorge für sein wahres und bleibendes Interesse (im Gegensatz mit dem Interesse der augenblicklichen Neigungen und Abneigungen und der vergänglichen Leidenschaften seiner Führer), zugleich aber die möglichste Aufrechterhaltung des allgemeinen Gleichgewichtes der Macht, als welches mit dem wahren und bleibenden Interesse jedes einzelnen Staates zu allen Zeiten vollkommen übereinstimmen wird, vor Augen haben. Was dieses Interesse in jedem gegebenen Falle gebietet und durch welche Kombinationen und Mittel jenes Gleichgewicht in jedem gegebenen Zeitpunkte am besten gesichert wird? — dies zu bestimmen ist das Geschäft kommender Staatskunst, kein allgemeiner Grundsatz reicht bis zur Auflösung dieses Problems.

Wenn die hier aufgestellte Maxime nicht für ganz unrichtig erkannt wird, so geht aus derselben eine wich-

tige Wahrheit hervor. Es ist folgende: Jede allgemeine Zerrüttung des politischen Systems, die von der ausschließenden Präponderanz des einen oder des anderen seiner Bestandteile herrührt, zerstört nicht nur das vorher bestandene Gleichgewicht der Macht, sondern setzt auch der Bildung neuer und wahrhaft heilsamer Allianzen eine Masse von Schwierigkeiten entgegen, die fast der Unmöglichkeit gleichkommt. Den Zusammenhang zwischen dieser Behauptung und dem, was für uns der oberste Grundsatz der Bündnisse ist, glauben wir beweisen zu können:

1. Der Staat, welcher unter den hier vorausgesetzten Umständen der ausschließend präponderierende ist, kann und muß in Rücksicht auf das Interesse aller übrigen und selbst in Rücksicht auf sein eigenes, eigentlich gar keine Bündnisse schließen. In Rücksicht auf das Interesse aller übrigen nicht: denn verbindet er sich mit einem der Mächtigeren, so wird seine Präponderanz nur noch furchtbarer, die Unsicherheit der anderen noch größer, die allgemeine Zerrüttung noch verzweifelter und zuletzt, als notwendige Folge derselben, selbst die Gefahr seines augenblicklichen Alliierten weit dringender als zuvor.

2. Aber auch unter den übrigen Staaten ist, sobald es einen ausschließend präponderierenden gibt, kein wahrhaft wohltätiges Bündnis denkbar. Dieser Satz klingt vielleicht paradox und läßt sich doch, meines Erachtens, auf eine sehr befriedigende Weise dartun. In einer Lage wie die, von welcher ich hier rede, wird jedes Bündnis entweder unmittelbar oder mittelbar gegen die präponderierende Macht gerichtet sein; denn einer ohnehin verhältnismäßig kraftlosen entgegenzuwirken, wäre eine ebenso falsche als unedle Politik. Nun ist ein solches Bündnis gegen die präponderierende Macht entweder von einem Teil der übrigen oder von allen geschlossen. Im

ersten Falle ist es klar, daß die, welche nicht mit darin begriffen sind, eine unvermeidliche Tendenz erhalten, sich dem gemeinschaftlichen Feinde entweder durch eine förmliche Allianz oder durch eine daran grenzende Neutralität zu nähern; und dann wird das partielle Bündnis in der Regel die Sache noch verschlimmern. Im zweiten Falle (und oft findet dies vielleicht sogar im ersten schon statt) verwandelt sich die Allianz in eine Koalition, nimmt alle Schwierigkeiten und alle gefährlichen Eigenschaften einer solchen Verbindung an und bringt das bleibende Interesse der Staaten einem vorübergehenden Zwecke, dessen Erreichung zum Unglück auch noch höchst zweifelhaft ist, zum Opfer.

Ich könnte dieses ganze Räsonnement mit einer Menge von Beispielen aus der Vergangenheit und von Hypothesen über die Zukunft belegen, die es deutlicher und einleuchtender machen würden: ich überlasse aber dieses Geschäft dem Scharfsinn jedes aufmerksamen Lesers. Gewisse politische Wahrheiten sind so niederschlagend und gewisse Verhältnisse so kritisch, daß man sie nicht anders als in ihrer höchsten Allgemeinheit behandeln darf.

Gewiß ist es nur, daß die Mächte, die das heutige europäische politische System mit Waffen stifteten und dasselbe durch Waffen befestigte Allianzen fundamentieren, dadurch auch den ersten Grundstein zu einem künftigen Völkerrecht legen möchten. Wenn dies wirklich der Fall sein dürfte, so bliebe für Europa kein Wunsch mehr übrig als, daß doch nur das Gebäude, welches auf einer solchen Basis emporsteigen soll, nie zu seiner Vollendung gelangen möchte.

Dieser Wunsch muß noch lebhafter werden, wenn man erst jene Maximen beobachtet, nach welchen im neuen europäischen politischen System Allianzen er-

weitert und konsolidiert werden sollen. An die Stelle politischer Allianzen-Traktate sehen wir militärische Allianzen-Traktate setzen. So wird und muß fortdauernd der Gang der Politik in einer Lage der Dinge beschaffen sein, wo an die Stelle der Sicherheit aller, die Übermacht einzelner trat, wo von dem Schutze föderativer Garantien verlassen die Ohnmacht der Schwächeren zur absoluten Hilflosigkeit herabsinkt und wo das Völkerrecht zu dem Regimente der Gewalt, zum Rechte der Stärkeren zurückkehrt.

Je mehr man sich mit dem Vertragswerk von Paris beschäftigt, überzeugt man sich immer mehr und mehr, daß es der zerstreuten Masse von Ideen, in welche man uns stürzt, an dem obersten Leitfaden aller Ordnung, an dem Zusammenhange in der Wahrheit gebrach; daß es die schönsten Maximen nur gepredigt zu haben schien, um gleich nachher die auffallendsten Beispiele von Verletzung dieser Maximen zu geben; daß es endlich sein Darstellungstalent nur zu oft mißbraucht hatte, um alte und neue Tatsachen zu verdrehen, Fundamentalwahrheiten der Staatskunst durch willkürliche Hypothesen wankend zu machen und den Besorgnissen der aufgeklärtesten Politiker ein übel zusammengefügt System von leeren Verheißungen und erdichteten Beruhigungsgründen unterzuschieben. Je vertrauter man mit dem Gange, dem Geiste und den unverkennbaren Zwecken der ganzen Materie wird, je tiefer man in den Charakter des Ganzen und aller einzelnen Teile dringt, desto mehr wird man in dieser Ansicht bestärkt. Zuletzt blieb kein Zweifel mehr übrig; vom Anfang bis zum Ende dieser Werke sah man nichts als eine künstlich entworfene, in der Ausführung verfehlte Sophisterei; und man konnte mit sich vollkommen darüber einig sein, daß, wenn etwas an diesem Werke bewundert zu werden verdiente, es nur jene

Kühnheit und Sicherheit ist, mit der manche Staatsmänner sich zur Verbreitung und Verteidigung der seltsamsten Irrtümer, die in den Traktaten niedergelegt sind, entschlossen haben.

Als man mit einer Aktion für die Revision dieser Traktate begann, wußte man genau, daß sehr große Kreise dem Pariser Friedenswerke huldigten und daß für sehr viele sein trostloses System ein Inbegriff klassischer Politik und das Evangelium moderner Staatsweisheit war. Wir wissen aber auch, daß es schon eine andere Meinungsklasse gibt, welche die Resultate dieses Friedenswerkes mißbilligt. Diese Klasse der Meinungen, die nunmehr nicht nur bei den Völkern besteht, welchen die Verträge aufoktroiyert wurden, begreift schon viel mehr den reellen Teil des politischen Studiums. Auf die Kenntnis von all den Elementen, worauf die absolute und relative Macht der Staaten und das, was in ihren Verhältnissen fundamental und wesentlich ist, gründet es sich: von ihrer geographischen Lage, von der politischen und militärischen Beschaffenheit ihrer Grenzen, von ihren Bedürfnissen, von ihren Kräften, von ihren Angriffs- und Verteidigungsmitteln, von den natürlichen und notwendigen Zwecken ihrer Tätigkeit und von ihrem permanenten wechselseitigen Interesse ist es bedingt. Der Inbegriff aller dieser Kenntnisse ist vielleicht eben deshalb das wichtigste Kapitel in der Politik, weil es offenbar das bleibendste und gewissermaßen das einzig-bleibende ist. Wie auch die Gesinnungen und die Leidenschaften der Menschen, wie auch die Denkungsart und die Fähigkeiten und die Neigungen und Abneigungen der Führer sich ändern mögen, es wird immer in der wandelbaren Sphäre der Politik gewisse feste, unwandelbare Punkte, gewisse Fundamentalverhältnisse und Fundamentalmaximen geben, die keine zufällige Revolution zu verrücken oder zu

überwältigen vermag. Ein großer, kraftvoller, vorteilhaft begrenzter Staat wird immer, selbst in den Händen einer verhältnismäßig schwachen Regierung, weit größerer Anstrengungen, sei es zum Widerstande oder zum Angriffe, fähig sein als ein kleiner, wehrloser und zerrissener, selbst unter einem außerordentlichen Führer; ein Staat, der seine Macht auf Landwirtschaft, Industrie und Handel gebaut hat, wird unter allen möglichen Umständen nach anderen Grundsätzen verfahren als ein anderer, der die Mittel zur Herrschaft allein oder vorzugsweise in militärischen Werkzeugen sucht. Es werden immer und unter allen Kombinationen der Privatzwecke und Privatleidenschaften natürliche Verbindungen zwischen den Staaten und natürliche Oppositionen stattfinden; das wahre Interesse eines jeden, das heißt das Grundlegende und Bleibende, wird immer, wie sehr auch augenblickliche Stimmung oder augenblickliche Verirrung es umkehren, verhüllen und entstellen mag, zuletzt den Sieg davontragen. Ein auf diese politischen Momente gegründeter Kalkül wird trotz einzelner Ausnahmen und Störungen im ganzen niemals verfehlt, auf die Dauer niemals unbrauchbar sein.

Diesen Kalkül haben die Herren in Paris versäumt. Sie haben in ihrem politischen Räsonnement nur Extreme beobachtet, von welchen man sich eigentlich entfernt halten sollte. Das eine ist die Meinung, daß die Realverhältnisse in der Politik alles, das andere, daß sie nichts oder nicht viel besser als nichts sind. Mit jenem hat alle politische Kunst, mit diesem alle politische Wissenschaft ein Ende.

Nur der wird auf richtige Elemente in jedem vorkommenden Falle ein richtiges System von Konjekturen und Maßregeln bauen, der zuerst die Fundamentalverhältnisse der Staaten in ihrem ganzen Umfange kennt, der

nachher aber niemals vergißt, was persönliche Umstände, was die Grundsätze, der Charakter und die Privatgesinnungen ihrer Führer in diesen Verhältnissen zu ändern imstande sind.

Diese Erwägungen, die in den Vororten von Paris keine Rolle spielten, schweben uns allen bei der Fortführung der Bewegung nach einer Änderung der Diktatverträge vor Augen.

Die Geschichte unserer denkwürdigen Zeiten wird auf immer entstellt, wenn sich jene unmotivierten Ideen von der Natur und dem Ursprunge des großen Krieges in den Gemüthern der Zeitgenossen festsetzen; und die Politik geht in einem unaufhörlichen Labyrinth von widersprechenden, schwankenden, verworrenen, verkehrten Begriffen zugrunde, wenn sie die Verhältnisse, die diesem Kriege vorangingen, von denen, aus welchen er entsprang, und von denen, zu welchen er führte, nicht mit der äußersten Sorgfalt unterscheidet.

Die Notwendigkeit der Änderung der heutigen Lage, die Revision der Friedensverträge muß aus einem Gesichtspunkte begründet erscheinen, mit welchem weder Haß noch Liebe, weder günstiges noch ungünstiges Vorurteil das Geringste zu tun hat.

Überzeugt, daß in der jetzigen Lage von Europa und mit der ungeheuren Präponderanz einer Mächtegruppe von einem wahren Friedenssystem durchaus nicht die Rede sein kann, mußte man, in einem Raisonement über die Ursachen der Aufhebung alles Gleichgewichts, notwendig von einer Mächtegruppe in Ausdrücken der Unzufriedenheit reden. Nichtsdesoweniger bitte ich den wärmsten Patrioten irgendeiner Nation dieser Gruppe, mich irgendeiner feindlichen Äußerung gegen seinen Staat zu überführen. Das wohlverstandene Interesse von jedem der Staaten der anderen Gruppe wird mit dem

großen Interesse der europäischen Völker zu keiner Zeit in Widerspruch stehen. Mögen sie alle, die Sieger, stets blühend und groß, geehrt und stark sein. Wer sollte ihre Ansprüche verkennen!? Wer sollte irgendeinem Staate die Stelle versagen, die ihm die Natur bestimmt hat, die es ohne alle Gefahr für die übrigen Staaten beständig behaupten kann, die es zum Wohl und zur Sicherheit des Ganzen sogar behaupten muß und hoffentlich immer behaupten wird! Aber das wahre Interesse einer Nation liegt nicht in der Ohnmacht und Demütigung und Unterdrückung der anderen. Wer diese Art von Größe ihr wünscht, wer diese Art von Größe für sie sucht, spielt, was auch sein Beweggrund sein möchte, aus höheren Gesichtspunkten betrachtet, allemal die Rolle ihres Feindes. Der allein ist ihr Freund, der ihr Genügsamkeit und Mäßigung empfiehlt, der sie vor der Gefahr ihrer eigenen Sukzesse, ihrer eigenen Übermacht warnt. Denn nie wird dem Staate, der das Gleichgewicht in Europa zerstört, ein wesentlicher und bleibender Lohn oder auch nur der ruhige Genuß der Früchte seiner Unternehmungen zuteil werden. Er vergeht in seiner unnatürlichen Fülle: die Trümmer, mit welchen er sich umgab, schütten früher oder später seine eigenen Lebensquellen zu.

Die Verwirklichung der neuen Richtlinien der Staatskunst, die gezeichnet wurde, wird bereits von der Weltmeinung verlangt. Diese verlangt eine neue Kraftanstrengung nach anderen Richtungen, mit anderen Mitteln als in Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain diktiert wurde. In diesen Vororten von Paris war die Stimme der Vaterlandsfreudigkeit der unterlegenen Völker nicht erhört!

Heute rufen wir diese Vaterlandsfreudigkeit zu einer kraftvollen moralischen Energie auf, die als ein bisweilen

latentes, aber stets tatbereites Imponderabilium die Impulse der Volksseele beherrscht. Und diese Vaterlandsfreudigkeit ist kein abstraktes Prinzip, keine blutlose theoretische Formel — die in Gefahr wäre —; diese Freude am Vaterlande ist das heilige Erbe, für das so viele Millionen ihr Blut verpfändet hatten, sie ist der Quell, aus dem wir alle das zur Arbeit und zu Taten stählende Selbstbewußtsein schöpfen.

Auf den ausgefahrenen Geleisen der bisherigen politischen Gepflogenheiten ist das Ziel der europäischen Ordnung nicht mehr erreichbar. In den langen Jahren politischer Ohnmacht fast in allen Staaten des alten Europa hatte man genug Zeit zu prüfen, wie die mitgebrachten Überzeugungen und „ethischen“ Instinkte, die tief aus dem stillen Reiche des Gefühlslebens emporsteigen, die scharfe Luft einer neuen Welt vertragen, die über Nacht wie durch Zaubergewalt umgeschaffen, mit der Vergangenheit kaum noch die Schatten einer entfernten Familienähnlichkeit aufwies. Die Augen des nationalen Geistes richten sich fragend auf unsere Völker. Unter diesen Blicken müssen auch wir handeln. Und jenseits der Tagesfragen aktiver politischer Verwaltung entsteht die Aufgabe bei allen Völkern, im Angesicht einer neuen Lebensordnung den ganzen Umkreis europäischer Kulturideale einer Revision zu unterziehen.

Im Interesse dieser Revision geht der Ruf an alle Patrioten der unterlegenen Völker und an alle anderen, die von einer neuen Ordnung der Dinge den wahren Frieden und die wirkliche Freiheit ihrer Völker erwarten. Die neue Freiheit ist nur die wiedererwachte, in die unüberwindliche Kraft der europäischen Völker gehüllte alte Freiheit.

Wir erwarten von einer neuen Friedenskonferenz die

glückliche Lösung aller Probleme (geographische, Nationalitäten-, wirtschaftliche usw.), die in den Pariser Vororten einseitig durch Diktate nicht entsprechend geregelt werden konnten. Als gleichberechtigte Kontrahenten sollen alle interessierten Völker an dem Friedenskongreß teilnehmen, welcher den Frieden verwirklicht, der den Völkern Europas durch Wilson versprochen und durch die alliierten Großmächte garantiert wurde.



POSZK

Wydawnictwo Literackie